

3. Zur Semantik politischen Sprachgebrauchs: Umstrittene Begriffe

In der Selbstreflexion politischer Philosophie, aber auch der Sozialwissenschaften wird öfter hervorgehoben, dass ihre Arbeit selten politisch neutral ist. Neuere Texte konstatieren dann in der Regel, dass sie normative Anteile hat. Der springende Punkt lässt sich jedoch allgemeiner und präziser fassen: Verschiedenste Aussagen *über* politische Themen sind, wie zu sehen sein wird, zugleich (mehr oder minder entschiedene und effektvolle) Bewegungen *in der* Politik, politische Handlungen. Ob sie von Forschern, Politikerinnen oder anderweitig Engagierten stammen, macht dafür keinen prinzipiellen Unterschied. Sätze wie »Das Soziale gibt es nicht, nur Individuen« oder »Man kann eine funktional differenzierte Gesellschaft nicht auf Politik ausrichten, ohne sie zu zerstören«, funktionieren zugleich als Aussage und als Akt. Diese Doppelstruktur gilt es im Folgenden quer durch alle Bereiche sozialen Lebens, für potenziell politische Aussagen (passagenweise sogar Zeichenverwendungen) insgesamt zu untersuchen; die Analyse hat entsprechend sprachphilosophischen (und semiotischen) Charakter.

Ansetzen kann sie bei einem gut erschlossenen semantischen Sonderfall. Umstrittene, von verschiedenen Parteien unterschiedlich besetzte Begriffe wie ›Freiheit‹, ›Demokratie‹ oder ›Ausnahmestand‹, ›neoliberal‹, ›fundamentalistisch‹ oder ›kommunistisch‹ lassen sich womöglich nicht zu einer Seite hin auflösen, ohne ihre semantische Pointe – ihre Sinnstruktur, Bezugsweite und Verständigungsfunktion – zu verlieren. Das behauptet zumindest Walter B. Gallie in seinem Theorem der *essentially contested concepts*. Die Prüfung dieses Ansatzes und seiner Diskussion wird die Beobachtung bestätigen, und um das Phänomen zu erklären, werden weder ei-

ne Unterbestimmtheit noch wertende Anteile der Begriffe entscheidend sein, sondern die unvereinbaren praktischen Perspektiven, die sie eröffnen. Damit rückt zugleich der Handlungscharakter der Äußerungen selbst ins Bild, wie ihn systematisch die Philosophie der Sprachspiele und Sprechakte untersucht hat. Sie wurde allerdings bisher kaum auf die Diskussion umstrittener Begriffe bezogen und muss ihrerseits erst für Konflikte geöffnet werden. Wittgenstein, Austin und Searle – bzw. das, was sich an ihren Ansätzen für politische Fragen nutzen lässt – sind also sozusagen der Hafen, der im vorliegenden Kapitel angesteuert und im Folgenden wieder verlassen wird.

Die Diskussion des Musters umstrittener Begriffe lässt sich übersichtlich gestalten. Zunächst wird es nötig sein, das Arsenal einschlägiger Beispiele und genauerer, oft bereits ansatzweise erklärender Kennzeichnungen von *essentially contested concepts* durchzugehen. Dabei zeigt sich, dass gerade erklärende Beschreibungen das Phänomen mehr oder minder willkürlich, in jedem Fall unnötig einschränken. Meine Schlussfolgerung ist, dass semantische Eigenschaften allein den Dauerstreit um Begriffe nicht erklären können; vielmehr müssen die pragmatischen Bedingungen ihrer Verwendung untersucht werden (3.1). Zu diesem Zweck lege ich zunächst dar, was den Streit um Begriffe notwendig mit Konflikten um Handlungsoptionen verbindet: Wesentlich umstrittene Begriffe lassen sich weder explizieren, ohne Partei zu nehmen, noch ersetzen, ohne durch sie geprägte Handlungszusammenhänge zu verändern. Dieser Ansatz ermöglicht es, das Phänomen sozialtheoretisch zu rekonstruieren (3.2). Er scheint allerdings unvereinbar mit dem Ziel Gallies und anderer, den Streit ›rational‹ statt bloß ›psychologisch‹ oder ›soziologisch‹ zu begreifen. Gegen diesen Eindruck soll schließlich gezeigt werden, dass sich Begriffsstreit auch aus der Perspektive der Begriffsverwender (also im Zweifel unserer eigenen) sinnvoll als Praxis verstehen lässt. Wesentlich ist, dass die zuschreibende Erklärung in je eigene Begründungen kollektiven Handelns (zurück) übersetzt werden kann. Zugleich gilt es allerdings anzuerkennen, dass praktische Orientierungen nicht unbegrenzt auf Gründe zurückführbar und nie erschöpfend erklärbar sind (3.3).

3.1 DER BEREICH UMSTRITTENER BEGRIFFE

Dass Begriffe wesentlich umstritten sein können, liegt einerseits nahe und ist andererseits eine Zumutung. Sicher bieten Worte, die Bedeutungen bündeln, Debatten strukturieren und häufig erläutert werden, genügend Ansatzpunkte für Auseinandersetzungen: Man kann fragen, wie ihr Bezugsfeld begrenzt ist und wie ihre Sinnkomponenten gewichtet werden, man wird sich oft auf sie konzentrieren, wenn man eine Argumentation angreift, und ihre Explikation kann selbst minimale Verständnis- oder Verwendungsdifferenzen freilegen. Doch zugleich ließe sich verlangen, dass die verstärkte Aufmerksamkeit, die Begriffe als solche und speziell als Streitgegenstände erhalten, mit der Zeit auch größere Klarheit schafft. Sie könnte uns ja dazu anhalten, Worte mit Bedacht einzusetzen, Mehrdeutigkeiten zu vermeiden, Idiosynkrasien und Voreingenommenheit abzustreifen.

Das Letztere ist allerdings nicht immer unmittelbar möglich. Besonders der Versuch, politische Begriffe zu klären, verlangt gewöhnlich weitere Stellungnahmen zu Gegenständen, über die ebenfalls Streit herrscht. Wer »soziale Gerechtigkeit« an Bedürfnissen festmacht, favorisiert andere Lösungen als jemand, der sie an Leistungen oder Verfahren binden will; wer »Macht« um der Klarheit willen nur zwangsbefugten Personen zuschreibt, hebt andere Probleme hervor als jemand, der informellen Einfluss oder kollektive Entschlossenheit für entscheidend hält. Bereits vor der näheren Analyse ist absehbar, dass diese Beschreibung nicht alle umstrittenen Begriffe erfasst. Womöglich unabschließbar debattiert wird etwa auch über Gattungsnamen wie Kunst sowie fast das gesamte Vokabular der Philosophie.¹ Doch Gallies Theorem lässt sich, wie ich zeigen will, tatsächlich innerhalb einer Theorie (im weitesten Sinn) politischer Konflikte am besten begreifen und entfaltet nur hier seine volle Erklärungskraft. Daher lohnt seine Rekonstruktion. Was also sind »essentially contested concepts« genau?

1 Louis Althusser hat daraus geschlossen, dass Philosophie insgesamt politisch ist. »Die Philosophie repräsentiert die Politik im theoretischen Bereich, oder genauer: neben den Wissenschaften, und andererseits repräsentiert die Philosophie die Wissenschaftlichkeit in der Politik, neben den im Klassenkampf engagierten Klassen.« (1972, 42) Das erscheint mir attraktiv, aber zu schematisch – ich werde weniger umfassende Thesen formulieren.

Jeder Teil der Formel und ihrer Übersetzung verlangt kleinere terminologische Vorklärungen. Zunächst ist festzuhalten, dass der Streit sich an Worten entzündet. Wenn man *concepts* oder *Begriffe* als etwas wie Denkschemata oder ›basic units of thought‹ auffasst, verfehlt man die unübersichtliche Grundsituation von Begriffsstreitigkeiten, in denen eben identische Worte abweichend verwendet werden (sodass womöglich *ein* Begriff heterogene oder divergente Bedeutungen bündeln kann). Einfacher ist die deutsche Übersetzung von *contested*, die sofort irreführende Konnotationen zu ›Wettbewerb‹ vermeiden hilft – es geht nicht um einen ›contest‹, in dem ein Vorschlag gewinnt, sondern um absehbar unauflösbaren *Streit*. Zugleich fallen im Deutschen verbale Variationsmöglichkeiten fort. Da die Wendungen ›einen Begriff bestreiten‹ oder sogar ›umstreiten‹ hier nicht eingebürgert sind (und nicht zu verstehen geben, dass eine Verwendungsweise kritisiert wird), ist die oft genutzte Modifikation ›essentially contestable‹ nicht direkt übersetzbar. Eine Möglichkeit, potentiellen Streit zu benennen, bietet das Wort *anfechtbar*, das ich im Zweifelsfall als Alternative zu *umstritten* oder auch *strittig* (im Sinn von: Gegenstand tatsächlicher Auseinandersetzungen) nutze. Dass der ›Streit‹ selbst außer bloßen Begriffsdebatten auch umfassendere praktische Konflikte meinen kann, sehe ich als Anzeichen einer sachlichen Verbindung; ich gehe aber von den ersteren aus und hebe die Umwendung zu letzteren jeweils eigens hervor. Gleich bleibt im Deutschen schließlich das Ärgernis der Kennzeichnung *essentially* oder *wesentlich*. Was sie genau bedeuten kann, wird zu klären sein; die Pointe ihrer Verwendung ist jedoch offenkundig: Wo Begriffe wesentlich umstritten sind, können sie weder den Wesenskern von Wirklichkeiten erfassen noch auf eine wesentliche Bedeutung festgelegt werden. Sie zeigen mithin nicht die Qualitäten, die man traditionell – besonders in der Philosophie – von Begriffen erwartet.

Was heißt es nun sachlich, dass ein Begriff umstritten ist? Gallie und seine Nachfolger geben zwei Bestimmungen, die sich durch eine dritte ergänzen lassen. Umstritten sein kann erstens, welcher Begriffsgebrauch richtig ist, »the correct or standard use«, »proper use« und »proper criteria« dafür (Gallie 1956, 168f; 171) bzw. die »criteria of application« (Hampshire 1959, 230). Zweitens kommen, wenn Verwendungen kritisiert und Kriterien dafür benannt werden, gewöhnlich kontroverse Explikationen, Definitionen oder »explanation[s]« (Gallie 1956, 168) der fraglichen Begriffe ins Spiel. Diese zweite Streitform wird zwar zumeist weniger deutlich ausge-

führt als die erste, aber Gallie bezieht sie ein, wenn er etwa mit verschiedenen Sätzen des Typs »democracy means ...« (Wahlen, die Gleichheit aller Bürger, deren aktive politische Partizipation) den Streit um diesen Begriff erläutert (ebd., 184f). Selten wird schließlich Streit darüber diskutiert, *ob* ein Begriff überhaupt gebraucht werden sollte. Dieser Fall wirft auch nicht exakt dieselben Probleme auf wie Gallies Grundidee, grenzt aber häufig eng an Fragen der (prekären) Begriffsklärung – etwa bei »sozialer Gerechtigkeit«, die Hayek ganz aus dem politischen Sprachgebrauch eliminieren wollte. Zudem kann, wie noch zu erörtern sein wird, die klärende Aufspaltung eines Begriffs – etwa in »Leistungs-« und »Verteilungsgerechtigkeit« – dazu führen, dass nun das Daseinsrecht der Spaltungsprodukte strittig wird. In jedem Fall haben Begriffe, bei denen das Ob der Anwendbarkeit den Hauptstreitpunkt ausmacht, von Patriotismus bis Neoliberalismus, keinen geringen Anteil am politischen Sprachgebrauch. Zu begreifen ist also im Folgenden, dass dauerhaft darum gestritten wird, *wie* bestimmte Begriffe zu verwenden sind, *was* sie bedeuten und *ob* man sie verwenden sollte.

1. Das Modell, mit dem Gallie dieses Feld erschließt, ist sehr spezifisch. Zugrunde liegt für ihn eine Wortverwendung, die Fälle einer allgemein geschätzten, aber komplexen Einrichtung oder Errungenschaft (»achievement«) wie Kunst, Demokratie oder religiöser Lebensführung feststellt. Der Begriffsgebrauch ist mithin »appraisive«, der »total worth« des Bezeichneten ist je nach Gewichtung von dessen »component parts or features« verschieden fassbar (»initially variously describable«), und die Begriffsnutzer können daher offensiv oder defensiv auf ihrer Einschätzung beharren (1956, 171f). Für anhaltenden Einschätzungs- und Streitbedarf sorgen nach Gallie Veränderungen der Errungenschaft, die unter »changing circumstances« immer möglich, aber nicht vorhersehbar sind (ebd., 172). Dass man sich trotzdem auf dieselbe Sache bezieht, sichert ein allgemein anerkanntes historisches Vorbild – genauer »the derivation of any such concept from an original exemplar whose authority is acknowledged by all the contestant users« (180). Diese Bestimmungen machen es leicht nachvollziehbar, dass Begriffe umstritten sind. Sie sind allerdings so eng gehalten, dass sie selbst unmittelbar Widerspruch provozieren.

Wenig anspruchsvoll, aber nützlich ist es, auch Begriffe mit negativem Akzent einzubeziehen (Freedon 1996, 56) – wie Unterdrückung, Ausbeutung, Besitzstandswahrung. So verschieben sich unmittelbar die theoreti-

schen Akzente; man wird etwa nicht mehr allein aus Vorbildern Leistungskriterien ableiten wollen. Gallies Idee einer begrifflich bezeichneten »characteristic excellence« (1956, 177) ist ohnehin angreifbar, da er das ursprüngliche Vorbild mindestens uneindeutig bestimmt. Wenn es sich tatsächlich um ein einziges *original exemplar* handelt, passt dies nicht einmal zu seinen eigenen Beispielen. Nicht alle Demokraten wollen dieselbe historische Demokratie beerben – und was wäre die allgemein exemplarische Kunst? Hier wie in anderen Feldern kann allenfalls eine *Reihe* einschlägiger Fälle die Rolle spielen, die Gallie dem einen *exemplar* zuschreibt. Er selbst macht das indirekt deutlich, indem er von »artistic traditions« oder sogar einem »set of traditions« spricht (182); zur Demokratie erklärt er direkt: »the authority of an exemplar, i.e., of a long tradition (perhaps a number of historically independent but sufficiently similar traditions) of demands, aspirations, revolts and reforms« (186). In diesem Fall gewährleistet allerdings auch kein mutmaßlicher Ursprung, dass um genau *einen* Begriff gekämpft wird. Umfassend wird die Bezugseinheit schließlich relativiert, wenn man die streitbedingende Komplexität weniger realistisch auffasst als Gallie. Sie muss ja nicht direkt an (mehreren) raumzeitlich bestimmten Leistungen, Handlungen, Forderungen ... abgelesen werden, sondern kann sich auch im Verhältnis des fraglichen Begriffs zu anderen zeigen. Allgemeine Begriffe wie »Macht« oder »Freiheit« würde man im Streitfall wohl eher mithilfe von »Durchsetzung«, »Überlegenheit« oder »Selbstbestimmung« erläutern als durch Rekurs auf Bismarck oder die Kommune 1 (selbst wenn es wichtig ist, an *irgendeiner* Stelle *auch* Beispiele für wirkliche Macht und erwünschte Freiheit zu haben). William Connolly hat das exemplarisch für »Politik« bemerkt: »To make the concept of politics intelligible we must display its complex connections with a host of other concepts to which it is related« (1974, 14). So kommt alternativ zur Tradition der Bezugsrealitäten die je gegenwärtige, »synchrone« semantische Position der umstrittenen Begriffe in den Blick – sowie die Möglichkeit, dass ihr Sinn selbst komplex zusammengesetzt sein und eine Geschichte haben könnte. Diese Punkte sind genauer zu betrachten, da sie es deutlich erschweren, die Strukturen eines Begriffsstreits zu überblicken. Anders als in Gallies Vorbildtheorem fragt sich nun, wie weit der Streit um einen Begriff auf andere übergreift; darüber hinaus scheint bei heterogen zusammengesetzten »cluster-concepts« (Connolly) nicht sicher, dass überhaupt ein gemeinsamer Begriff zur Debatte steht.

Das zweite Problem ist besonders heikel, weil es näher zu bestimmen verlangt, was prinzipiell als Begriff oder *concept* zählt. Während Gallie aus einer Tradition heraus schreibt, in der so vor allem die Resultate und Bestandteile klärender Definitionen (oder eben ›Denkeinheiten‹) bezeichnet werden, ist für seinen Beispielbereich die Ansicht verbreitet, dass Begriffe immer hybride Gebilde, *cluster* verschiedener Bedeutungen bzw. vielfältig verwendbare Worte sind. Als Erklärung dient hier wiederum Geschichte, nun allerdings eher die der Worte als die der Bezugsgegenstände. Eine Art Mittelstellung hält Nietzsches bekannter Satz: »alle Begriffe, in denen sich ein ganzer Prozess semiotisch zusammenfasst, entziehen sich der Definition; definierbar ist nur Das, was keine Geschichte hat« (KSA 5, 317). Nietzsche dürfte hier mit dem ›Prozess‹ ähnlich wie Gallie das Bezeichnete im Blick haben, da es auch ihm im Kontext um eine soziale Errungenschaft geht. Gleichzeitig hat diese Einrichtung einen Namen (›Strafe‹), der ihre Veränderungen nur deshalb ›semiotisch zusammenfassen‹ kann, weil sich auch sein Gebrauch und genauer Sinn immer wieder geändert hat. Und zumindest die Gesamtaussage verbindet ›Begriff‹ und ›Geschichte‹. In der ›Begriffsgeschichte‹ wird diese Verbindung zum Kriterium für Begriffe als solche. Indem sie durch wechselnde Kontexte wandern, nehmen sie verwandte Verwendungsweisen auf: »Ein Wort wird [...] zum Begriff, wenn die Fülle eines politisch-sozialen Bedeutungszusammenhanges, in dem – und für den – ein Wort gebraucht wird, insgesamt in das eine Wort eingeht.« (Koselleck 1972, XXII) Die ›Fülle‹ resultiert dabei wohl aus diversen Änderungen, »Wortbedeutungswandel und Sachwandel, Situationswechsel und Zwang zu Neubenennungen« (ebd., XXIII). Wie alles dies in ein Wort ›eingehen‹ kann, wird nicht erläutert, lässt sich aber vorstellen: Seine Verwendung und Explikation können an verschiedene Muster, die (noch) geläufig sind, anknüpfen, fallweise ältere wiederbeleben und, wo semantische Innovationen nötig sind, das heterogene Material neu ordnen. So kann man mit ›Demokratie‹ eben nicht nur unser parlamentarisches System beschreiben, sondern auch ältere Muster von Volksherrschaft aufrufen oder neuere Egalisierungsprozesse – z.B. in der Massenkultur – bezeichnen. Zwischen diesen Verwendungsweisen besteht die Beziehung, die Wittgenstein ›Familienähnlichkeit‹ nennt – viele haben etwas miteinander gemeinsam, aber in der Regel gibt es kein allen gemeinsames Kennzeichen.² Ge-

2 Für Allan Janik (der nicht von der historischen Semantik, sondern direkt von

genüber Gallie bedeutet das, dass nicht ein festes Set von »component parts« (eines Bezugsthemas), die verschieden gewichtet werden, den Streit möglich macht, sondern eine offene Reihe von Anschlussmöglichkeiten (der Begriffsverwendung), von denen nicht alle allgemein akzeptiert sind.

Damit scheint allerdings der Kritik, der Gallies Konzeption des *original exemplar* vorgreifend begegnen sollte, Tür und Tor geöffnet:

»the kind of situation you describe is indistinguishable from those situations in which people engage in apparently endless contests as to the right application of some epithet or slogan, which in fact serves simply to confuse two *different* concepts about whose proper application no one need have contested at all« (1956, 175).

Ist dieses bloße Aneinander-Vorbeireden zu umgehen, wenn man geschichtliche Sinnbündel als semantische Grundeinheiten zulässt? Ob der Einwand trifft, wird allgemein davon abhängen, was man vom Arbeiten mit »Begriffen« erwartet: sprachliche Eindeutigkeit in philosophischen und wissenschaftlichen Kontexten, ein Verständnis der gegebenen politisch-sozialen Sprache oder semantische Hilfestellungen für die politisch Handelnden. Die weitere Vorsortierung des Feldes zeigt jedoch, dass sich nicht einmal solche Alternativen ohne Weiteres voneinander abgrenzen lassen – und dass Vertreter von Eindeutigkeit praktisch unhaltbare Konsequenzen verlangen müssten.

Die Absicht, Termini zu vereindeutigen, führt unter anderem auf das erste der oben genannten Probleme zurück: Um sie zu explizieren, muss man weitere, oft ihrerseits klärungsbedürftige Begriffe in Anspruch nehmen. Wenn Connollys Beobachtung zu »politics« auch für weitere politisch-soziale Grundbegriffe triftig ist, geht es in entscheidenden Fällen eigentlich um die Rekonstruktion eines Begriffsgefüges. Connolly spricht demgemäß auch von einem »broader conceptual system« (1974, 14), und John Gray

Wittgenstein ausgeht) ist die Familienähnlichkeit von Begriffen sogar die zentrale Bedingung ihrer Anfechtbarkeit. Allerdings ist sie in seiner Explikation nicht von der noch anzuspreekenden *open texture* aller Alltagssprache zu unterscheiden: »Essential contestability is rooted in the family resemblance character of concepts. Concepts have this character because (1) to possess a concept is to be able to follow a rule and (2) rules can be applied in various ways.« (2003, 111)

fügt die These hinzu, dass es eigentlich dieses begriffliche Gefüge ist, um das gestritten wird:

»an essentially contested concept is a concept such that any use of it in a social or political context presupposes a specific understanding of a whole range of other, contextually related concepts whose proper uses are no less disputed and which lock together so as to compose a single, identifiable conceptual framework« (Gray 1977, 332).

Der Schluss auf ein solches ›system‹ oder ›framework‹ ist jedoch nicht zwingend. Wo immer die ›contextually related concepts‹ offene ›cluster concepts‹ bzw. Begriffe im Sinn der historischen Semantik sind, können verschiedene Sinn-Abzweigungen gewählt werden, Anschlussprobleme hinzukommen oder wegfallen, so dass aus keiner begrenzten, ›regionalen‹ Entscheidung auf ein bestimmtes Gesamtsystem geschlossen werden kann. Zudem wäre es höchstens durch besondere technische Vorkehrungen möglich, die Gesamtheit der für eine Diskussion relevanten Begriffsverhältnisse überhaupt zu überblicken. Praktisch kommt man einem System oder einem begrifflichen Rahmen wohl erst dann nahe, wenn zentrale Begriffe *wechselseitig* voneinander abhängen oder die Entscheidung strittiger Fälle durchgängig *einem* bestimmten Muster folgt – aber das kann man nicht herleiten, sondern nur konstruieren oder exemplarisch aufweisen. Der Blick auf Vernetzungen führt also zunächst auf eine nicht ganz symmetrische Alternative: Entweder sind die (potentiell) umstrittenen Begriffe systematisch miteinander verknüpft (was in anspruchsvollen Analysen zu zeigen wäre), oder sie gruppieren sich immer neu zu stellenweise verdichteten, ansonsten offenen Ensembles (was man ohne ähnlichen Aufwand annehmen kann).

Vertreter begrifflicher Eindeutigkeit wären damit vor eine schwere Wahl gestellt. Offene Ränder zur Unbestimmtheit können sie kaum zugestehen – eine Definition wie »Politik ist das Streben nach Macht« vereinheitlicht nicht viel, wenn Macht ihrerseits nicht klar definiert ist. Andererseits fordert die Alternative, ein geschlossenes Begriffssystem für einen Objektbereich zu entwickeln, Einwände geradezu heraus. Jede zusätzliche Festlegung (wie: »Macht bedeutet die Chance, den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen«) lässt weiteren Widerspruch erwarten, und wenn der Definitionskreis sich schließt (etwa durch die Idee, dass diese Chance nur innerhalb »politischer Verbände« strukturell zur Verfügung

steht), ist der Anlass komplett, eine Gegenbegrifflichkeit (etwa für informelle Macht) zu entwickeln. Je vollständiger also das ›single identifiable framework‹ wird, desto eher ist zu erwarten, dass andere kompetente Sprecher entscheidende Dimensionen des Objektbereichs vernachlässigt oder verzerrt sehen. Theoretisch kann das bestenfalls zu umfassenderen oder differenzierten Definitionen führen, mit denen Vertreter einer Schule die Einwände der anderen aufnehmen; in ethisch-politischen (und gelegentlich auch in wissenschaftlichen) Auseinandersetzungen legt es eher nahe, dass man Gegnern nicht nur eine verfehlte Begriffsverwendung, sondern ein System falscher Überzeugungen, eine Ideologie vorwirft. Argumentative Fortschritte sind in beiden Bereichen nur zu erzielen, wenn man nicht zwingend klar begrenzte *concepts* hinter den Wörtern annimmt. Nur so ist es möglich, dass mit verschiedenen Begriffsnutzungen nicht gleich Denksysteme und Weltanschauungen aufeinander prallen. Da sich die Sinnschichten oder Verwendungsmöglichkeiten komplexer umstrittener Begriffe nur im Rekurs auf andere Begriffe entfalten lassen, lassen sie sich nicht allein immer verschieden gewichten, sondern ohne ideologische Abschottung nie vollständig festlegen.

2. Die genannten Modifikationen hebeln Gallies spezifisches Deutungsmodell aus und machen von ihm nicht vorgesehene Probleme sichtbar; zentrale Teile seiner Konzeption lassen sie jedoch intakt. Tatsächlich hat es sich eingebürgert, umstrittene und anfechtbare Begriffe durch diesen Kernbestand zu bestimmen: *erstens* die offene Komplexität der Begriffe und ihrer Bezugswirklichkeiten, *zweitens* wertende Anteile in der Bezugnahme sowie *drittens* Debatten über den Sprachgebrauch und seine Begründung. Auch eine solche Rumpfkonzepktion hilft offenkundig, Begriffsstreitigkeiten zu begreifen: Divergente Auffassungen können weiterhin darauf zurückgeführt werden, dass ein komplexes Ganzes mit variablen Komponenten zur Debatte steht, wertende Begriffe gelten als besonders anfällig für dauerhafte Uneinigkeit, und im eigens gegen andere Möglichkeiten verteidigten Begriffsgebrauch treten diese Differenzen zutage. Doch die drei Kernbestimmungen sind ebenfalls nicht unangefochten geblieben.

Einschlägig für Wissenschaftssprache, wenngleich nicht für den politischen Alltag ist die Überlegung, ob auch technisch definierte Begriffe wesentlich umstritten sein können. Gray bezweifelt in diesem Sinn die verbreitete Annahme, dass nur ›open-textured concepts‹ in Frage kommen, die

auf immer neue und nie vollständig vergleichbare Fälle anwendbar sind.³ Sein Argument ähnelt dem, das eben in anderer Absicht für Begriffsnetze entwickelt wurde: Je enger die Definitionen zusammengreifen, desto eher wird ihre Gesamtheit auf Ablehnung stoßen.

»Consider technical concepts – taxonomic concepts, for example. We can imagine taxonomic systems, that is to say, classificatory frameworks having what is recognizably a common subject matter, which are rivals in that their adoption would make incompatible demands on students of the subject, the choice between which cannot be seen merely as one to be made by definitional legislation appealing to considerations of convenience.« (1978, 392)

Gray gibt keine Beispiele und erklärt auch nicht, wie man die gemeinsame Thematik der konkurrierenden Systeme erkennen soll. Doch die Passage enthält einen wichtigen Gedanken: Gerade bei technisch definierten Begriffen kann strittig sein, *ob* ihre Verwendung überhaupt sinnvoll ist. Dies gilt zumal, wenn die ›definitional legislation‹ mit der Vereindeutigung von Alltagssprache anfängt. Ein klassisches Beispiel bildet der *homo oeconomicus*. Den Zugriff, für den der Begriff steht, hatte John Stuart Mill (1836) noch unterminologisch gefasst: Die Wirtschaftswissenschaft betrachtet menschliche Handlungen und Absichten nur, *sofern* sie auf Reichtumssteigerung zielen, bzw. modelliert ihren Zusammenhang so, *als ob* es allein dieses Ziel gäbe. Hieraus sind viele weitere Definitionen, Modelle und Berechnungsrahmen entwickelt worden. Ob und in welchen Bereichen man sinnvoll mit dem *homo oeconomicus* arbeiten kann, ist jedoch umstritten geblieben. Die Vorschläge Gary S. Beckers und der Public-Choice-Theorie, auch familiäre und politische Praxis im genannten Sinn ›ökonomisch‹ zu rekonstruieren, sind auf verständliche Kritik gestoßen (vgl. Manstetten 1999), und marxistische Autoren lehnen die Modellfiktion als solche ab, weil sie die Zwänge verdeckt, die bestimmte ökonomische ›Charaktermasken‹ prägen (vgl. z.B. Haug 1995). Der Begriff des *homo oeconomicus* ist also, wo keine technischen Fehler vorliegen, zwar eindeutig definiert, aber eben deshalb (vermutlich wesentlich) umstritten.

3 Die Konzeption stammt von Waismann, auf umstrittene Begriffe angewandt hat sie namentlich Alasdair MacIntyre (1973 – der Sache nach wie in Fußnote 2 angemerkt auch Allan Janik).

Die wohl wichtigste von Gallies Kernbestimmungen steht hingegen quer zur Wissenschaft: Wertende Aussagen und Ausdrücke gelten hier nicht erst seit Weber als etwas, das entweder ganz zu vermeiden oder zumindest deutlich auszuweisen ist, um ansonsten ›Objektivität‹ zu gewährleisten. In der politischen Sprachpraxis sind Wertungen dagegen gang und gäbe. Es liegt nahe, hier auch die Quelle des Streits um Begriffe zu vermuten – in den wertenden Anteilen, die sie zu dichten Begriffen machen (negativen wie ›Unterdrückung‹ oder positiven wie dem ›Rechtsstaat‹). Für die Kultur- und Sozialwissenschaften stünden dann verschiedene Optionen offen: Man kann entweder fordern, dichte Begriffe aus ihnen auszuschließen, oder reflektiert damit umgehen, dass sie sich nicht ganz eliminieren lassen. Allerdings ist fraglich, ob umstrittene Begriffe wirklich normativ aufgeladen sein müssen. Dagegen sprechen nicht allein strittige Kunstworte wie der *homo oeconomicus*, sondern auch Alltagsbegriffe wie ›Macht‹ oder ›Politik‹. Will man sie wertend verwenden, muss man sehr starke Signale setzen oder bestimmte Kontexte wählen (etwa indem man Macht immer pejorativ beschreibt oder Politik den Sachzwängen entgegensetzt), ohne Weiteres werten sie nicht. Ein allgemeiner Wert- und Normbezug strittiger Begriffe wird daher gewöhnlich indirekt, über den breiteren Verständnisrahmen hergestellt. Wo sie nicht selbst wertend sind, haben sie, so die Annahme, normative Voraussetzungen oder Implikationen. Connolly formuliert den Sachverhalt sehr global: »Concepts such as [...] ›politics‹ [...] are bounded by normative considerations; to use these concepts in our society is to characterize arrangements from a normative angle of vision.« (1974, 29) Spezifischer behauptet Steven Lukes, dass jedes Verständnis von ›Macht‹ Wertimplikationen hat: »any given interpretation of power favours certain value judgements, and disfavours and precludes others« (1977, 419). Noch genauer könnte man annehmen, dass die Implikationen zutage treten, wenn die Begriffe wie oben umrissen durch andere expliziert werden, denen man dann ggf. direkt ihre Normativität ansieht. Doch auch diese Version hat Lücken. Einerseits können Wertungen gerade der (aktuell oder perspektivisch) unstrittige Punkt sein.⁴ Wo stattdessen Wirkungsannahmen, Progno-

4 Gray bemerkt, dass die Verortung des Streits in den normativen Begriffsanteilen bereits eine anspruchsvolle (nicht-kognitivistische) metaethische Position voraussetzt: »If disputes about the merits of rival moral and political [...] principles could be settled by an appeal to reason, then the class of essentially contested

sen oder Interessen gegeneinander stehen, kann man den Kontrahenten sogar moralisch die Hand reichen: »So sollte es sein, aber deine Vorschläge werden nicht dorthin führen«; »Du hast wohl Recht, aber wir werden nicht unsere Vorteile aufgeben«. Andererseits bleibt zu sehen, ob auch nicht-normative Differenzen einen Streit über politisch-soziale Begriffe motivieren könnten. Sie tragen immerhin auch zur *Definition* problematischer Situationen bei, die beträchtlich umstritten sein kann:

»The issue is [...] either that of employing an analytical judgement, or of expressing a cultural difference, concerning what is proper, relevant [...] or intellectually justifiable to include within the compass of a concept. In that important sense, political concepts create, through their ›topography‹, the reality to which we relate and attribute significance.« (Freeden 1996, 57)

Die Erschließungsfunktion der Begriffe ist hier vielleicht zu stark formuliert, aber kaum zu leugnen. Was alle betrifft, wo Zusammenhänge und wo Probleme liegen, ist oft schwer zu fassen, aber praktisch entscheidend. Daher können Strukturbegriffe wie ›Macht‹, ›Klasse‹, ›Kultur‹ oder ›Interesse‹ als solche umkämpft sein, und die praktischen Konflikte, die das in der Regel bedingen, müssen nicht unbedingt in wertenden Begriffsanteilen zum Ausdruck kommen.

Es bleibt der offensive oder defensive Charakter des Begriffsgebrauchs. Gallie erläutert ihn zunächst dadurch, dass jede Begriffsnutzerpartei den Streit erkennt oder anerkennt – »each party recognizes the fact that its own use [...] is contested« – und zumindest ansatzweise um die »different criteria« anderer Parteien weiß (1956, 172). In einer Reformulierung scheint er zunächst auch bloße Gebrauchskollisionen zuzulassen, hält dann aber doch am Kriterium des (An)Erkennens fest: »More simply, to use an essentially contested concept means to use it against other uses and to recognize that one's use of it has to be maintained against other uses.« (Ebd.) Auch hier hat Kritik angesetzt: Dass eine streitbare Begriffsverwendung ›gegen andere‹ gerichtet ist, versteht sich von selbst; dass die Begriffsnutzer dies immer einräumen, kann man bezweifeln: »the feature of mutual recognition is, of

concepts will be an empty one if it is their norm-dependency which makes them contestable.« (1978, 392) Vielleicht sind politische Prinzipienstreitigkeiten tatsächlich nicht rational entscheidbar – aber das ist eine andere Diskussion.

course, a prerequisite for the philosophical discussion of an essentially contested concept; in ideological practice [...] it is not required and frequently a hindrance to ideological expression« (Freeden 1996, 60). Der Einwand klingt plausibel, führt aber in Schwierigkeiten, wenn man angeben will, was in der ideologischen Praxis überhaupt als umstritten gelten kann. Verschiedene Wortverwendungen sind ja noch kein Streit um Begriffe und lassen sich auch unpolemisch erläutern (etwa indem man feststellt, dass der amerikanische ›Liberalismus‹ andere Positionen umfasst als der europäische). Streit – und protophilosophische Aufmerksamkeit für ›Begriffe‹ – entsteht wohl doch erst, wenn die Differenz offensiv oder defensiv thematisiert wird. »Das nennst du Freiheit?«, »Unter Demokratie verstehe ich etwas anderes«, »Nur weil man gläubig ist, muss man noch kein Fundamentalist sein«. Gallies Gedanke lässt sich in diesem Fall also leicht umformuliert beibehalten: Wo (wesentlich) umstrittene Begriffe verwendet werden, richten sich ihre Nutzer auch gegen andere Verwendungsweisen, und das können sie nur, indem sie irgendwie die Überlegenheit des eigenen Gebrauchs hervorheben.

3. Die drei verbleibenden Kernbestimmungen Gallies haben sich damit auf eine reduziert, die eher eine Explikation von Umstrittenheit darstellt als eine substantielle Erweiterung; der Bereich in Frage kommender Begriffe hat sich umgekehrt stark ausgedehnt. Eine Auflistung der bisherigen Teilergebnisse kann beides verdeutlichen:

- i. Wie alle Begriffe natürlicher Sprachen sind fast alle wesentlich umstrittenen Begriffe ›*open-textured*‹, also auch in neuartigen Situationen verwendbar und daher in ihrer Extension nie endgültig festgelegt. Doch das ist noch kein distinktives Kriterium.
- ii. Eine erste Besonderheit besteht darin, dass wesentlich umstrittene Begriffe *häufig, aber nicht immer* komplexe Bezugsrealitäten haben, in denen verschiedene Aspekte betont werden können.
- iii. Darüber hinaus oder alternativ dazu sind sie *häufig, aber nicht immer* selbst komplex, nämlich Einheiten verschiedener Bedeutungselemente bzw. in ein Netzwerk weiterer Begriffe eingebunden – man kann sie dann als ›*cluster concepts*‹ fassen.
- iv. Die Sinnschichten (iii) und Akzentuierungen (ii) sind dabei *häufig, aber nicht immer* nur durch *Familienähnlichkeit* verbunden –

- der Begriff bringt dann nicht in jeder Situation genau die gleichen Inhalte zur Sprache.
- v. Die Eigenschaften ii - iv lassen sich gut dadurch erklären, dass es sich bei wesentlich umstrittenen Begriffen *häufig, aber nicht immer* um *Begriffe mit historischer Tiefe* handelt, die frühere Verwendungskontexte verfügbar halten.
 - vi. Während die Menge der wesentlich umstrittenen Begriffe weder eine Teilmenge der genannten anderen darstellt noch eine von diesen ganz umfasst, könnte man beides für *dichte Begriffe* annehmen. Doch wie gesehen haben nicht alle wesentlich umstrittenen Begriffe wertende Anteile – und höchstwahrscheinlich sind nicht alle dichten Begriffe wesentlich umstritten. Ein Gegenbeispiel gäbe eine traditionale Gemeinschaft, für die Wertungen in Begriffen wie ›Tapferkeit‹ oder ›Treue‹ allgemein verbindlich sind; für moderne Gesellschaften wären zumindest verschiedene Fälle zu prüfen. Ein Verfahren ist schwer zu finden, doch im gegebenen Kontext genügt die inzwischen bekannte Formel: *Häufig, aber nicht immer* sind umstrittene Begriffe auch dichte.
 - vii. Im Umkehrschluss heißt das: Auch einfache, technisch definierte oder rein deskriptive Begriffe ohne historische Tiefe können wesentlich umstritten sein. Und auch neben den genannten Verbindungen zwischen ii - v können alle aufgelisteten Eigenschaften wesentlich umstrittenen Begriffen in beliebiger Kombination zukommen.

Was dieses Resultat systematisch bedeutet, lässt sich an einer Unterscheidung erläutern, die wie oben erwähnt gebräuchlich ist, aber durch die bisherigen Ergebnisse gleichfalls hinfällig wird: derjenigen zwischen akut umstrittenen und wesentlich anfechtbaren, ›essentially contestable concepts‹. Sie hält fest, dass Begriffsstreit nicht immer akut ist, legt aber vor allem nahe, dass nur Begriffe mit bestimmten Eigenschaften überhaupt geeignet sind, zum Streitgegenstand zu werden: »some social and political concepts are essentially contestable because their very *nature* makes the proper interpretation of them open to dispute, but will be essentially contested only if social and political conditions permit people to dispute their use« (Mason 1993, 58). Einleuchtend ist hieran, dass Begriffsstreitigkeiten nicht gleich zu Beginn einer Wortgeschichte ausbrechen müssen, zeitweilig unterdrückt

werden und langfristig abflauen können. Auch eignen sich wohl einige Begriffe besonders für Auseinandersetzungen, selbst wenn diese nicht pausenlos stattfinden – ergiebig dürfte etwa der deutungsoffene Bereich von ›Kultur‹ und ›Bildung‹ sein, und die philosophische Terminologie lebt wie erwähnt geradezu von Uneinigkeit. Doch kann man diese Phänomene auf zwei Weisen beschreiben: derart, dass in einem wesentlich streitanfälligen Begriff nun tatsächlich Streit ausbricht (bzw. sich legt) – und so, dass ein bisher nur dichter, komplexer, vieldeutiger oder geschichtlich tiefer Begriff zum umstrittenen wird (und umgekehrt). Alle bisher geprüften Argumente sprechen dafür, dass die zweite Beschreibung zutrifft. Denn alle Versuche, den Streit allgemein an Eigenarten der Begriffe zu binden bzw. aus ihnen zu erklären, haben sich als unzulänglich erwiesen. Die diskutierten Eigenarten *können* jeweils eine Rolle spielen, aber keine von ihnen *muss* es. Das lässt sich negativ so fassen, dass über Umstrittenheit selbst hinaus keine Eigenschaft vorliegt, die wesentlich umstrittene Begriffe als solche bestimmt. Positiv heißt es: Wenn sich das ›Wesentliche‹ hier überhaupt allgemein bestimmen lässt, kann es allein in Eigenschaften der Auseinandersetzung zu finden sein. Entscheidend in Gallies Analyse wäre dann die Weise, in der er *Streitigkeiten* oder *Debatten um* Begriffe bestimmt – »disputes [...] which, although not resolvable by argument of any kind, are nevertheless sustained by perfectly respectable arguments and evidence« (1956, 169).

Damit sind eine begriffliche Präzisierung und ein theoretischer Neuansatz nötig. Unmittelbar lässt sich festhalten, dass die Bezeichnung ›essentially contested concept‹ nur in sparsam definierter und sozusagen historisierter Weise verwendet werden kann. Ein Begriff gilt im Folgenden bereits dann als wesentlich umstritten, wenn um seine richtige Verwendung Debatten geführt werden, die aus einsichtigen Gründen nicht beendet werden können und nicht argumentativ entscheidbar sind. Das erlaubt es, fallweise geschichtliche Situationen zu identifizieren, in denen Begriffe zu wesentlich umstrittenen *werden*. Es ist gut möglich, dass *areté* vor der Demokratisierung Athens, den Sophisten und Sokrates kein umstrittener Begriff war, aber danach ist nicht abzusehen, wie der Streit durch Gründe beendbar gewesen wäre. Stattdessen sind nun nur noch Abbrüche möglich, etwa wenn der Begriff aus dem Gebrauch kommt oder sich sein Kontext so stark ändert, dass nur eine Verwendungsweise übrig bleibt. Der Erklärungsbedarf wird mit diesen Einschränkungen nicht geringer. Bisher ist ja ganz offen, weshalb respektable Argumente den Streit nicht beenden können. Wenn

dies nicht, wie es Gallie und viele seiner Nachfolger vorgeschlagen hatten, an der Semantik der Begriffe liegt, muss es, wie nun in Aussicht gestellt ist, aus der Pragmatik ihres Gebrauchs verständlich gemacht werden.

3.2 DIE ROLLE UMSTRITTENER BEGRIFFE

1. Wendet man sich in diesem Sinn den pragmatischen Bedingungen von Begriffsstreitigkeiten zu, scheinen allerdings die Begriffe selbst aus dem Blick zu geraten. Analytisch kann man die Fragen, wie sich ein Begriff explizieren lässt und was die Kriterien für seine Verwendung sind, leicht von denen trennen, was eine (soziale) Situation kennzeichnet und was in ihr praktisch möglich oder angebracht ist. Barry Clarke, der die Formel ›essentially contestable concepts‹ eingeführt hat, will so eine grundlegende Verwirrung auflösen: Um terminologische Uneinigkeiten zu erklären, könne man *entweder* ›some property of the concept itself‹ (1979, 124) *oder* eine praktische Auseinandersetzung betrachten. Im letzteren Fall untersuche man jedoch nicht Begriffe, sondern die Konflikte, für die sie stehen. »[I]f the contest is ›essential‹, then it is not the concept which is ›essentially contested‹, but what the concept represents« (ebd.). Autoren, die strittige Begriffe gerade aus umfassenderen Konflikten heraus begreifen wollen, nehmen dagegen an, dass sich die beiden Seiten real nicht trennen lassen: ›disputes about political terms are simultaneously conceptual and substantive disputes« (Miller 1983, 48); es besteht ›disagreement that is at once conceptual and substantive« (Gray 1977, 351).

Wie ist diese Annahme zu verstehen? Am klarsten erläutert sie David Miller. Er geht von der Beobachtung aus, dass man politische Begriffe oft nicht explizieren bzw. in ihrem Gebrauch regulieren kann, ohne dabei praktisch Position zu beziehen. Der Musterfall sind umstrittene dichte Begriffe mit einem Anteil prinzipieller Übereinstimmung:

»Two people disagree about whether social justice consists in a distribution according to desert or a distribution according to need; but they appear to concur in thinking that ›justice‹ refers to a manner of distributing goods among persons (and implies a favourable appraisal of that disposition).« (Ebd., 43)

Der konsensuelle Anteil gewährleistet hier, dass man sich auf das gleiche Problemfeld bezieht, der strittige resultiert daraus, dass divergente Handlungsweisen befürwortet werden. Ähnliches zeichnet sich ab, wo deskriptive und analytische Begriffe umstritten sind: In diesem Fall steht in Frage, was die Kontexte, Gegenstände und Akteure kollektiven Handelns, die man global gemeinsam erkennen kann, spezifisch entscheidend kennzeichnet. Wenn etwa Uneinigkeit darüber herrscht oder aufkommt, wann eine Anzahl zusammen Lebender mit gemeinsamer Sprache und Geschichte ›Volk‹ heißen kann, was eine soziale Gruppe zur ›Klasse‹ oder eine private Lebensgemeinschaft zur ›Familie‹ macht, spaltet sich das geteilte Grundverständnis erneut typisch dort auf, wo auch die Handlungsoptionen auseinander gehen – ob sie nun Unterhaltspflichten, Steuern oder Staatsgrenzen betreffen. Begriffliche Einteilungen könnten daher vorrangig deshalb umstritten sein, *weil* sie praktisch bedeutsam sind:

»Perhaps, to quote Austin [...], ›our common stock of words embodies all the distinctions men have found worth drawing, and the connections they have found worth making‹, but in political matters it is a subject of controversy what these worthwhile distinctions and connections are. [...] So we should expect that the meanings men attach to political terms vary intelligibly and systematically according to the political standpoint of the user.« (49)

Das lässt weiterhin eine Auflösung zu, die begriffliche von sachlichen Streitigkeiten getrennt hielte: Man könnte die Aufgabe der Philosophie (oder der Sozialwissenschaften) darin sehen, den strittigen Punkt zu isolieren und so den streitenden Parteien zu helfen, ihre faktisch verschiedenen Auffassungen und Handlungsziele auch terminologisch zu unterscheiden. Wo Partei A ›soziale Gerechtigkeit‹, ›Volk‹ und ›Familie‹ sagt, müsste Partei B dann etwa auf ›Leistungsgerechtigkeit‹, ›ethnische Teilgruppe‹ und ›Lebensgemeinschaft‹ ausweichen. Um den unfairen Vorteil zu vermeiden, der Partei A durch den Zugriff auf die übliche Redeweise entsteht, könnte man auch vorschlagen, den alten Terminus ganz durch andere zu ersetzen. Trotzdem würde sich kaum jemand auf einen der beiden Vorschläge einlassen. Man kann das als Anhänger einer möglichen sauberen Kunstsprache irrational finden, aber auch fragen, ob die streitenden Gruppen möglicherweise gute, strukturell einsichtige Gründe haben, an ihrem jeweiligen Sprachgebrauch festzuhalten. Solche Gründe lassen sich in der Tat ange-

ben; sie ergeben sich teils aus den verbreiteten Eigenschaften umstrittener Begriffe, die im vorigen Abschnitt diskutiert wurden, und bündeln zugleich die meisten der praktischen Bedingungen kontroversen Begriffsgebrauchs, die im vorliegenden Thema sind. Ich will sie unmittelbar benennen und erläutern, um eine Grundlage für die weitere Argumentation zu gewinnen:

1. *Der Übergang vom Wie zum Ob der Begriffsverwendung.* – Gelingt es, einen Begriff, dessen Verwendungskriterien umstritten sind, in mehrere einheitlich verwendbare zu unterteilen, ist damit der begriffliche Streit in der Regel nicht ausgeräumt, sondern nur verschoben. Statt der Frage, wie man den Begriff verstehen sollte, wird nun debattiert, welcher Nachfolgebegriff überhaupt verwendungswürdig ist. Solange es eine Partei für geboten hält, die Verteilung von Tätigkeiten und Gütern an ›Leistung‹ orientiert zu gestalten und zu bewerten, während die andere ›Bedürfnisse‹ zugrunde legen will, werden sie sowohl Worte für die jeweilige Gestaltung und Bewertung brauchen als auch annehmen, dass der Sprachgebrauch der Gegenseite in die Irre führt. Ob sie einander dabei ein verfehltes Verständnis von ›Gerechtigkeit‹ oder die Verwendung fehlerhafter Begriffe (wie ›Leistungsgerechtigkeit‹, ›soziale Gerechtigkeit‹, ›gerechte Verfahren‹ ...) vorhalten, ändert nichts daran, dass sich ihre sachliche Differenz in einem Streit um richtigen Begriffsgebrauch niederschlägt. Dabei könnte es sogar klarer sein, den geteilten Problembezug in *einem* Begriff oder Begriffsteil festzuhalten. Ein bislang nur gestreifter zweiter Punkt lässt sich direkt anschließen:
2. *Die Synthesefunktion von Grundbegriffen.* – Begriffe wie ›(soziale) Gerechtigkeit‹, ›Macht‹ oder ›Familie‹ lassen sich zwar verschieden erläutern, aber kaum ersetzen.⁵ Sie fassen nämlich in jeder bislang angesprochenen Form Handlungen, Erfahrungen und ggf. Bewertungen zusammen, die für die Sprecher auch zusammengehören –

5 Einen weiteren Sonderfall bilden Begriffe wie ›gut‹ oder ›wahr‹, die möglicherweise ganz unersetzbar, weil nicht weiter analysierbar sind. Diese Diskussion soll hier nicht geführt werden. Ich gehe der Einfachheit halber davon aus, dass man für alle oben gewählten Begriffe inklusive ›sozialer Gerechtigkeit‹ brauchbare, wenn eben auch ihrerseits umstrittene Explikationen anführen kann. Man benötigt dann nur viele Worte statt eines einzigen.

weil sie mit ihnen umzugehen gelernt haben, weil ihnen ihre Verflochtenheit mit anderen Begriffen geläufig ist, weil möglicherweise Trennungen und Verbindungen in der Erfahrungswelt nicht beliebig artikulierbar sind. Bevor man diese Vorteile aufgibt, wird man lieber hartnäckig über die richtige Verwendung des anerkannten Terminus diskutieren. Daher lassen sich auch Wissenschaftler und gerade Philosophen durch ihr Wissen um verschiedene diskutierte Verwendungskriterien nicht davon abbringen, weiter ihre eigene Version von ›Gerechtigkeit‹, ›Freiheit‹ und Ähnlichem als die beste oder einzig richtige zu verteidigen.

3. *Die Beerbung begrifflicher Traditionen.* – Geht man von hier aus einen Schritt weiter, wird man sich in der oben ausgeführten Alternative zwischen einem analytischen und einem historischen Begriff vom Begriffen für die zweite Seite entscheiden. Denn ihre zusammenfassende Funktion erhalten Begriffe gewöhnlich eben dadurch, dass sie sich in wechselnden Kontexten durchhalten und anreichern. Das macht die Bemühung um Explikation und Verwendungskriterien nicht aussichtslos, aber hermeneutisch anspruchsvoll: Um einen Begriff mit historischer Tiefe ›richtig‹ zu verwenden, muss man ihn aus früheren Kontexten in die veränderten gegenwärtigen übertragen. Man beansprucht also, das Erbe der bisherigen Begriffsnutzer anzutreten, im Zweifelsfall mit eigenen Akzenten (etwa mit dem Slogan: ›Familie ist, wo Kinder sind‹).
4. *Die Funktion von Begriffen in Lebensformen.* – Die Bedeutung eines Begriffs geht oft über seine Bezeichnungsfunktionen hinaus. Er kann auch als zentraler Bestandteil von Lebensformen auftreten – wie die ›Familie‹ als Name einer Institution. Im alltäglichen Sprachgebrauch hat dieser Begriff dann verschiedene praktische Aufgaben: Er erlaubt es etwa, eine Reihe geregelter Verhaltensweisen unmittelbar verständlich zu machen oder zu beurteilen, gibt Plänen oder Erwartungen Kontur und wird von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung in Anspruch genommen. Ein Streit um die Semantik des Begriffs wird daher besonders wahrscheinlich, wo sich diese Kontexte verändern, und kann auch Folgen für Verwendungszusammenhänge haben, die unmittelbar gar nicht zur Debatte stehen. Ein solcher Streit lässt sich dann weder beilegen, indem man sich auf eine modifizierte Terminologie verständigt, noch dadurch

erübrigen, dass man die Diskussion auf eine punktuelle praktische Neuregelung begrenzt. Semantische Einigkeit wäre erst wieder innerhalb eines neuen Ensembles anerkannter Regelungen herstellbar.

5. *Der polemische Einsatzwert der Begriffe.* – Ebenso wie ein Begriff innerhalb einer etablierten Lebensform funktionieren kann, kann er daher auch deutlich machen, dass die Gestaltung eines bestimmten Bereichs dauerhaft umkämpft ist. Am klarsten ist dies, wo bereits das genutzte Vokabular einen Standpunkt markiert (und daher nur von einer der Streitparteien verwendet wird), etwa bei ›Neoliberalismus‹. Aber auch eine betont von anderen abweichende Verwendung gemeinsam genutzter Begriffe kann transparent darauf hinweisen, dass eine Lebensform oder Institution, in der sie eine zentrale Rolle spielen, nicht allgemein anerkannt ist. Ein großes Beispiel bildet der ›Sozialismus‹ zur Zeit seiner staatlichen Existenz.

Der Geltungsbereich dieser Aufstellung ließe sich vermutlich genauer eingrenzen. Wenn die genannten Gründe dafür sorgen, dass der fortgesetzte Streit zugleich Begriffe betrifft und sachlich relevant ist, schließt das nicht Situationen aus, in denen beide Seiten nur zufällig, äußerlich oder rhetorisch verbunden sind. Begriffe können in der politischen Sprache auch fehlerhaft oder paradoxal verwendet, metaphorisiert oder instrumentalisiert werden. Zumal wenn der abweichende Gebrauch den regulären voraussetzt – wie in »Eigentum ist Diebstahl« – liegt *keine* wesentliche Begriffsstreitigkeit vor. Möglich sind zudem sprachreformerische Ansätze, die Begriffsstreit nicht austragen, sondern (bei anfänglichem oder unvollständigem Erfolg) allererst herstellen.

Interessanter ist es jedoch, den Aspekt näher zu betrachten, den die Punkte 4 und 5 neu in die Diskussion bringen (und der sich in 2 und 3 bereits abzeichnet): Bestimmte Begriffe werden deshalb nicht leicht aufgegeben bzw. sind nicht ohne weiteres ersetzbar, weil ihr Gebrauch eine koordinierende Rolle in *Handlungskontexten* spielt. Zur Illustration muss man sich nur vorstellen, wie wir ohne diese Begriffe leben würden, etwa ohne über ›Familie‹, ›Nation‹ oder ›Demokratie‹ reden zu können. Jeder denkbare Ersatz würde unsere Sozialordnung verändern, selbst wenn es weiter Lebensgemeinschaften, Eltern, Erbrecht und Kindergeld, verschiedene Sprachen und Lebensgebiete, Wahlen und Gleichheit vor dem Gesetz gäbe. Man müsste dann nicht allein den Sprachgebrauch in diesen Bereichen, sondern

auch die Beziehungen zwischen ihnen jeweils neu festlegen. Die Gesamtheit dessen, was anders als in diesem Szenario bereits geregelt (oder auch nicht mehr völlig geregelt, oder umkämpft) ist, bildet den Rahmen, in dem sich Versuche, umstrittene Begriffe zu klären, bewegen müssen. Wer versucht, teilweise oder vollständig auf sie zu verzichten, gibt zugleich die Chance auf, in diesem Rahmen zu wirken (und wer von allen einen solchen Verzicht verlangt, tritt für eine besonders radikale politische Umwälzung ein). Daher wird der Streit gewöhnlich (und mit einsichtigen Gründen) auch dann weiter um die etablierten Begriffe geführt, wenn einige der Punkte herausgearbeitet sind, an denen man mit ihnen Verschiedenes ›meint‹ oder ›erreichen will‹. Überdies ist nun absehbar, dass die begriffliche Auseinandersetzung noch enger an die sachliche gebunden ist, als es eine Korrelation von Bedeutungszuweisungen und politischen Standpunkten erkennen lässt. Sie hat im Zweifelsfall direkte Folgen für die alltägliche Deutungspraxis. Was der Verzicht auf institutionell tragende Begriffe bedeuten würde, lässt sich wohl nur im Gedankenexperiment ausloten – aber eine *Verschiebung* umstrittener Verwendungsweisen in die eine oder andere Richtung ist möglich und wird ebenfalls nicht folgenlos sein.

2. Im Weiteren frage ich, wie die Aussicht darauf den Streit um Begriffe beeinflusst. Ziel ist die angekündigte pragmatische Theorie dieses Streits. Dafür ist zunächst allgemein zu umreißen, worin seine außerbegrifflichen Rahmenbedingungen liegen; im Anschluss kann dann genauer überlegt werden, wie die umkämpften Begriffe selbst praktisch eingebunden sind. Zum ersten Punkt sind fast keine philosophischen Vorarbeiten verfügbar.⁶ Es wird jedoch auch genügen, die außerbegrifflichen Bedingungen von Begriffsstreitigkeiten relativ abstrakt zu umreißen, da sie ohnehin für verschiedene Fälle verschieden spezifiziert werden müssen. Deutlich mehr

6 Statt struktureller Überlegungen liest man allenfalls sehr allgemeine Diagnosen dazu, was ›bei uns‹ oder in uns nahen Verhältnissen wesentliche Umstrittenheit ermöglicht: »a social environment marked by profound diversity and moral individualism« (Gray 1977, 337), »some measure of freedom of expression«, »whatever conditions are required to enable people to ›think for themselves‹« (Mason 1996, 58). Meine Skizze wird von dieser einfachen Pluralismus-Vorstellung abweichen.

Raum wird die Diskussion der Frage einnehmen, wo und wie die Begriffe Wirkung entfalten.

Wenn Strukturen des Zusammenlebens und -wirkens bedingen, dass Begriffsverwendungen umstritten sind, werden dies (wie schon erwähnt) *erstens* selbst konfliktförmige Strukturen sein. Sicher kann man auch lange über die Realisierung eines gemeinsamen Zwecks debattieren, doch dann ist eben die Mittelwahl strittig. Typischer dürften grundlegende Konflikte sein, in denen sich Parteien und Positionen blockhaft bis unversöhnlich gegenüberstehen – denn hier ist für unabsehbare Zeit keine Auflösung zu erwarten und die antagonistische Besetzung aller möglichen Strukturen erwartbar, nicht zuletzt der begrifflichen.⁷ Zur Zeit des Kalten Kriegs gab es in Deutschland (mindestens) je zwei verschiedene Weisen, korrekt von ›Demokratie‹, ›Sozialismus‹, ›Frieden‹ und ›Sicherheit‹ zu sprechen. In diesem Fall war auch eine *zweite*, bereits öfter genannte Bedingung besonders ausgeprägt: die Formierung gegnerischer sozialer Einheiten. Erst in größeren, gefestigten Gruppen kann sich ja ein Wortgebrauch stabilisieren und die überpersönliche Geltung erlangen, die ihn als den richtigen vorzusehen erlaubt. Nicht selten verfügen diese Gruppen sogar über Organe von Sprachpflege, Lehre und Kodifizierung – man denke an die Apparate von Kirchen oder Parteien. Erforderlich ist in jedem Fall, dass *drittens* keine Konfliktpartei ausschließlich über die Äußerungsmedien verfügt. Wenn etwa revoltierende Gruppen ein Bildungsvokabular gar nicht beherrschen, keinen Zugang zu Druckerpressen, Sendegeräten und Ähnlichem haben, werden sie auch keinen Begriffsstreit auslösen können. Sie können allerdings *viertens* Stellvertreter finden. Ohnehin muss der Streit um Worte nicht immer von denen ausgetragen werden, um deren unvereinbare Interessen oder Einstellungen es womöglich geht, sondern wird oft an diejenigen delegiert, die professionell mit Deutungsarbeit befasst sind – Priester, Juristinnen, Schriftsteller, Philosophen, Journalistinnen, ›Intellektuelle‹.⁸

7 So sah die Sache bereits Carl Schmitt, für den »alle politischen Begriffe, Vorstellungen und Worte einen *polemischen* Sinn« haben (1932, 31); sie bringen für ihn sogar schon die »reale Möglichkeit des Kampfes« in den Blick (ebd., 32).

8 Unter dem letzten Stichwort wurde im 20. Jahrhundert auch allgemein die Stellvertretungsfunktion geistiger Arbeit analysiert, namentlich von Karl Mannheim und Antonio Gramsci; vgl. dazu im Überblick Reitz 2006, 2009 und 2013.

Welche Rolle spielt Sprache in diesem Rahmen? Die Antwort lässt sich zwischen zwei Extremen verorten. Die strittigen Begriffe könnten einerseits, wenn man Streitgegenstand und -parteien als gegeben voraussetzt, rein instrumentell genutzt werden, als eines von mehreren Mitteln dafür, die jeweiligen Zwecke durchzusetzen – sozusagen als Waffen im politischen Kampf. Zentral wären dann ihre präskriptiven Komponenten, also die Anweisungen, die sie vermitteln (etwa: Arbeite hart und leiste den Parteifunktionären Gehorsam). Ihre deskriptiven Anteile könnten solchen Zwecken auf verschiedene Weisen dienen: Sie könnten allgemein ins Bewusstsein heben, um welche und um wessen Anliegen es geht (die der ›Arbeiterschaft‹, der ›deutschen Nation‹, des ›Standorts‹ usw.), oder sie könnten trügerisch partikuläre Zwecke als allgemeine erscheinen lassen (etwa indem die ›Freiheit‹ und ›Sicherheit‹ aller Staatsbürger ausgehend von der Situation der Besitzenden bestimmt wird).⁹ Die Analyse solcher Zweck-Mittel-Verhältnisse war häufig fruchtbar und wird es bleiben, hat aber die Schwäche, dass sie ›vorbegrifflich‹ bestehende Gruppen, Zwecke und Interessen voraussetzt. Dagegen spricht, dass soziale Konfliktbedingungen gar nicht rein als solche zugänglich sind, sondern immer schon inmitten begrifflich gefasster Gegensätze und Durchsetzungschancen auftreten. Dass eine solche Einfassung nötig ist, zeigen einfachste und sogar materialistische Beispiele: Wie sollte die ›Arbeiterschaft‹ eine politische Kraft bilden, wenn sich nicht ein gemeinsamer Name für sie findet, und wie könnte sie sich als Gruppe formieren, wenn nicht zumindest der Begriff der ›Arbeit‹ üblich ist? Erst durch Einwände dieser Art ist die instrumentalistische Position in die Debatte um wesentliche Umstrittenheit eingegangen. Sie bildet nämlich den besten Grund für die Gegenthese: Soziale Wirklichkeit ist, was sie ist, nur als begrifflich strukturierte,¹⁰ und umstritten sind Begriffe nicht zuletzt,

9 Nicht nur das Beispiel, sondern auch die Struktur sind zentral für ›Ideologiekritik‹; Marx und Engels geht es von einem frühen Theoriestadium an um die »ideologische Täuschung«, die entsteht, wenn eine Klasse »ihre aparten Interessen als allgemeine Interessen ausspricht« (MEW 3, 163). Belege für die inhaltliche These bietet übrigens die gesamte Tradition des Staatsvertrags, erstmals entwickelt hat sie Rousseau im zweiten *Discours*.

10 Eine starke systematische Formulierung des Arguments findet sich beim späten MacIntyre: »The reductionism which appears recurrently in the sociology of knowledge rests upon the mistake of supposing that preconceptual interests,

weil sie konfliktträchtige Praxis prägen. »The behavior that is captured by the concept of a political party or family or army or a social class is itself a behavior informed by the concept in question.« (MacIntyre 1973, 3) Man muss das nur wenig radikalisieren, um zum Gegenpol der instrumentalistischen Auffassung zu kommen: Der umstrittene Begriffsgebrauch bestimmt den sozialen Konflikt. Auch dieses Extrem findet sich in Reinform freilich nur bei seinen Gegnern.¹¹ Die Vertreter der These, dass soziale Praxis selbst von Begriffen bestimmt wird, markieren durchgängig Einschränkungen: »Actions and practices are constituted *in part* by the concepts and beliefs the participants themselves have« (Connolly 1974, 36); »specific uses of essentially contested concepts bear an internal relation to definite forms of social life, of which they may, indeed, be *partly* constitutive« (Gray 1978, 393; Hv. TR). Diese Vorbehalte sind sinnvoll, weil die nicht bloß begriffliche soziale Praxis ohne sie keinen Erklärungswert hätte. Allerdings wüsste man gern genauer, in welchen ›Teilen‹ Begriffe und ihr Gebrauch ›konstitutiv‹ für soziale Konflikte oder strittige Handlungsweisen sind. Die Literatur gibt dazu nicht direkt Auskunft, aber Anhaltspunkte – schon der Gebrauch so verschiedener Begriffe wie ›Überzeugung‹ und ›Lebensform‹ lässt ja theoretische Unterschiede vermuten.

Tatsächlich treten in der Erläuterung der beiden Begriffe grundlegende Differenzen zutage. Unter den zitierten Autoren zeichnet sich eine leichte Mehrheit für die Überzeugungen bzw. ›beliefs‹ ab. MacIntyre sieht sie in allen einschlägigen Kontexten. Veränderliche Institutionen wie auch »institutionalized argument, debate, and conflict« sind für ihn durch »certain beliefs« geprägt, spezifisch durch »a certain kind of continuity in belief and in practice informed by belief« (1973, 5). Entsprechend gelten ihm primär

needs, and the like can operate in sustained forms of social life in independence of theory-informed presuppositions about the place of such interests and needs in human life.« (1988, 390) Allerdings kann man bezweifeln, dass jede begriffliche Strukturierung sozialer Verhältnisse Theoriebildung voraussetzt.

- 11 So bei Robert Grafstein, der die Gegenposition zum von ihm selbst vertretenen ›Realismus‹ wie folgt darstellt: »Political reality, according to this conception, cannot be distorted by the way we conceptualize it since it is first constituted through conceptualization« (1988, 10). Tatsächlich finden sich in den 1980er Jahren, wie zu sehen war, solche Positionen – aber nicht in der Debatte um wesentlich umstrittene Begriffe.

Überzeugungen und erst dadurch vermittelt Begriffe als ›teilweise konstitutiv‹ für soziale Verhältnisse: »Beliefs are partially constitutive of at least some central social institutions and practices, and such beliefs always involve some version of a concept of the institution or practice in question« (ebd., 3). Connolly erklärt seine Verbindung ›concepts and beliefs‹ deutlich anders. Der auf die Formel folgende Satz würde bloß Auffassungen erfordern, die ein regelgerechtes Verhalten begleiten: »The concepts of politics [...] give coherence and structure to political activities in something like the way the rules of chess provide the context that makes ›moving the bishop‹ and ›chessmating‹ possible as acts in the game of chess.« (1974, 36) Man kann hier etwa an die Beherrschung des Worts ›Wahlen‹ denken, die weder an der Urne noch beim Umgang mit den Resultaten fehlen sollte. Eine eigenständige Rolle von Überzeugungen kommt erst zur Sprache, als Connolly den von der Schachanalogie nicht abgedeckten Fall erläutert, dass die Regeln eben umstritten sind: »In convincing me to adopt your version of ›democracy‹, ›politics‹, or ›legitimacy‹ you convince me to classify and appraise actions and practices in new ways; you encourage me to guide my own conduct by new considerations.« (Ebd., 39) Der Unterschied zwischen diesen beiden Weisen, die Verbindung von ›concepts and beliefs‹ zu begreifen, beschränkt sich nicht darauf, dass nur im zweiten Fall Streit eine Rolle spielt. Vielmehr geht es (ohne dass Connolly dies ausführt) um zwei ganz verschiedene Ansätze. Folgt man Connollys erster Erläuterung, sind die ›beliefs‹ redundant (und kommen daher im erläuternden Satz nicht mehr vor); sie stehen hier nur für die Kompetenz und Bereitschaft, den Begriff regulär zu gebrauchen. Auch MacIntyre versteht ›beliefs‹ teilweise in dieser Art – etwa wenn er als Beispiel das Vertrauen in eine Währung nimmt. Solange es herrscht, gebraucht man das bedruckte Papier regulär als Geld. Dass symbolvermitteltes Handeln dieser Art ›konstitutiv‹ für soziale Regeln und Institutionen ist, wird kaum jemand bestreiten.¹² Anders steht es mit der zweiten möglichen Erläuterung: Ändert es wirklich etwas an unserer Demokratie oder der Legitimität unserer Gesetze, wenn viele Einzelne ihre klassifizierenden und wertenden Überzeugungen revidieren? Hier *kann* man zumindest auf verschiedene Weise mit ›Nein‹ antworten: Nein, wenn die Betroffenen nicht politisch engagiert oder mächtig sind, wenn die Fra-

12 In Searles Sozialtheorie ist das sogar die zentrale These – sie wird unten noch ausführlich diskutiert.

ge als bloße Meinungssache oder als bloß theoretische Angelegenheit gilt, wenn der Begriff sowieso eine große Bandbreite von Deutungen zulässt. Prinzipiell lassen sich die ›beliefs‹ im zweiten, eigenständigen Sinn durch mindestens zwei Kriterien von den rein regelkonformen unterscheiden: Sie sind nicht intern mit beobachtbarer kollektiver Praxis verbunden, und man kann nicht von vornherein sagen, dass die individuelle Abweichung vom weithin Üblichen hier einen Fehler bedeutet oder eine Institution untergräbt – Connollys entsprechende Erläuterung steht nicht umsonst in der ersten und zweiten Person *Singular*. Noch kürzer (und fürs Spätere relevant) kann man sagen: Die erste Version von ›beliefs‹ passt zum späten Wittgenstein, die zweite nicht. Problematisch ist, dass beide Lesarten, soweit bisher zu sehen war, auch Verschiedenes leisten: nur die erste erläutert präzise, inwiefern Begriffe konstitutiv für soziale Verhältnisse sind, nur die zweite lässt Raum für Auseinandersetzung.

Es sollte möglich sein, die praktische Bedeutung umstrittener Begriffe von nur einer Seite aus vollständig zu rekonstruieren. Die besseren Voraussetzungen hierfür bietet die Annahme, dass die Begriffsverwendung Bestandteil von Lebensformen ist. Sie erspart die Einführung einer eigenständigen neuen Instanz – der Überzeugungen –, deren Status – zumal die Art und Weise, in der sie kollektiv bedeutsam und handlungswirksam werden – ungeklärt ist; zudem wäre es begriffsökonomisch effizient, mit einer nur zweistelligen Relation auszukommen.¹³ Tatsächlich bestehen Ansätze, das Verhältnis von ›concepts‹ und ›forms of life‹ so zu sehen, dass beide nicht in einer gegebenen Ordnung, sondern in Prozessen der Auseinandersetzung zusammenwirken.

13 Dass der Umweg über die Überzeugungen in einigen Fällen schlicht überflüssig sein kann, zeigt folgendes Beispiel: »I will offer a materialist account of *some* political disagreement which exploits theories about the way in which the sexual division of labour, which is founded on power relations between men and women, structures child-rearing practices in the bourgeois family and thereby constructs men and women so differently that they will find different moral and political ideologies and arguments attractive« (Mason 1996, 105). Wenn Männer und Frauen wirklich in allen genannten Kontexten verschieden ›konstruiert‹ werden, wird dazu auch gehören, dass sie verschiedene moralische und politische Sprach- und Urteilsformen einüben – ob sie diese ›attraktiv‹ finden oder nicht, ändert dann kaum mehr etwas daran, dass sie sich in ihnen bewegen.

Einen dieser Ansätze bietet John Gray, der ja auch eine ›internal relation‹ von Begriffen und Lebensformen behauptet. Direkt erläutert er sie zwar kaum, indirekt eignet sich dafür jedoch ein bislang nicht berücksichtigtes Kennzeichen umstrittener Begriffe, das er am Beispiel des ›Politischen‹ einführt:

»Uses of the concept ›political‹ are characterized [...] by a peculiar sort of *reflexivity*. This is to say that judgements about what comes into the domain of the political are themselves political. When Marxists and liberals disagree as to whether the organization of house-work in advanced industrial societies has a political character, or find themselves in irresolvable conflict as to the status, political or medical, of psychiatric confinement in some socialist-bloc countries, their disagreement hinges finally on what it is that makes an event ›political‹. When we say that politics or morality are essentially contestable concepts, we are saying in part that what is a political situation is a political matter, while what counts as a moral question requires a moral judgement.« (1978, 393)

Umgekehrt hat MacIntyre bemerkt, dass in anerkannt diskussionsintensiven Bereichen – seine Beispiele sind »politics, education, or science« – immer auch die Konturen des Bereichs zur Debatte stehen: »Debate within such practice is inseparable from debate about the practice, and both form parts of the practice.« (1973, 6) Weder er noch Gray dürften annehmen, dass *alle* wesentlich umstrittenen Begriffe in der je benannten Weise reflexiv sind. Viele Urteile über ›Recht‹ sind weder rechtswirksam noch justiziabel und die meisten Gerichtsurteile nicht mit dem Begriff des Rechts befasst; wer über die ›Unterschicht‹ diskutiert, bringt nicht notwendig die eigene soziale Position ins Spiel; zu ›Demokratie‹ kann man sich äußern, ohne damit ›demokratisch‹ oder ›undemokratisch‹ zu handeln. Allerdings fällt auf, dass Reflexivität auch in keinem Feld ausgeschlossen ist: Das Gerichtsurteil, das eine Frage an ›die Politik‹ zurück verweist, ein deklassierender Ton in Äußerungen zur Unterschicht oder die engagierte Verwendung des Demokratiebegriffs bilden bekannte Beispiele. Man kann also vorsichtiger formulieren, dass umstrittene Begriffe immer eine ›reflexive‹ Verwendung *erlauben* – und man kann fragen, weshalb das so ist.

Um den fraglichen Sachverhalt genauer zu fassen, bieten sich Begriffe der Sprechakttheorie an (die ich zunächst undiskutiert nutze): die Geltung bestimmter *Äußerungen als Handlung*, die *Befugnis* zu solchen Sprechak-

ten und die *Sprachgemeinschaft*, die Kontexte anerkannten Sprachhandelns bestimmt. Mit diesen Mitteln lassen sich drei Möglichkeiten reflexiven Begriffsgebrauchs unterscheiden. Erstens können befugte Sprecher (wie Richter) den Kontext ihres sprachlichen Handelns im Begriffsgebrauch thematisieren und modifizieren; zweitens kann die Sprachgemeinschaft insgesamt schwach bzw. informell regulierte Kontexte (etwa den der ›Moral‹) neu gestalten, indem sie ihnen neue Begriffe zuordnet oder die alten anders verwendet; drittens kann man jederzeit an verschiedenen Stellen fordernd antizipieren, dass eine der beiden Veränderungen eintritt (also nichtpaternalistisch von und mit den Klienten der Sozialpolitik reden, betont vom ›Prekariat‹ sprechen ...). In jedem dieser Fälle verbindet sich das Sprechen *in* Verhältnissen prägnant mit dem Sprechen *über* sie: Die strittigen Begriffe haben weder eine allein praktische Bedeutung, so dass ihre Beherrschung nur darin bestünde, sich in oder mit bestimmten Handlungsweisen wie Rechtssprechung auszukennen, noch lassen sie die thematische Sprachpraxis so unberührt wie ethnologische Bücher das Verhalten eines erforschten Stammes. Vielmehr versucht, wer sich auf das veränderte *Reden über X* einlässt, damit auch Einfluss auf das *Reden in X* zu nehmen. Wer wiederholt und in konkreten Fällen erklärt, dass Moral nicht für sexuelle Vorlieben zuständig ist, wirkt weiteren moralischen Urteilen in diesem Bereich entgegen. Der entscheidende reflexive Punkt ist allerdings wohl nicht, dass in einem bestimmten Bereich über *eben diesen* Bereich debattiert wird. Schließlich kann man institutionelle Grenzen auch dadurch angreifen, dass man sie überschreitet, also politisch auf Recht, moralisch auf Politik und ökonomisch auf Bildung Bezug nimmt. Wie sich solche Grenzverletzungen genau begreifen lassen, wird noch zu verhandeln sein. Der allgemeine Sachverhalt ist in jedem Fall nur sehr formal bestimmbar: Institutionelle, genauer symbolisch strukturierte Formen des Zusammenlebens sind offen für sprachliche An- und Eingriffe, sofern es bereits unverzichtbar für sie ist, dass in strukturierter Sprachpraxis auf sie Bezug genommen wird – etwa in Begriffen, die sie zusammenfassend bezeichnen. ›Reflexiv‹ ist hier also die Bezugnahme mit Sprache als Lebensform auf Sprache als Lebensform.

Allerdings ist anzunehmen, dass das Sprechen über etwas effektiver auf das (symbolische) Handeln im besprochenen Kontext zugreifen kann, wenn es mit anderen Einwirkungsformen einhergeht. Neue Standards der Kunstkritik kommen nachdrücklicher bei den Künstlern an, wenn sie von zahlungskräftigen Kennern oder Kommissionen vertreten werden, Innovatio-

nen im Bildungsbegriff werden häufig durch Gesetze und Verordnungen wirksam gemacht. Von Mitteln dieser Art geht ein zweiter wichtiger Ansatz aus, den Streit um Begriffsverwendungen in Lebensformen einzubetten. Er behauptet, dass das *Sprechen über* soziale Realität erst dort dauerhaft strittig wird, wo zugleich eigene Formen des *Einwirkens auf* sie in Aussicht stehen. »In short, when the possibility of control or manipulation enters the discussion controversy builds.« (Grafstein 1988, 22) Mit dieser Wortwahl ist zugleich vorbestimmt, welche Form von Einwirkung in Frage kommt. Den typischen Kontext strittiger Begriffsverwendungen bildet nicht das Zusammenspiel von Einzelabsichten, wie es etwa Marktsituationen kennzeichnet, sondern die Möglichkeit, kollektive Handlungsziele und -regeln verbindlich zu definieren und durchzusetzen – mithin Politik bzw. der Einsatz von (zentralisierten) Zwangsmitteln. In der Tat nimmt Robert Grafstein an, dass wesentlich umstrittene Begriffe prinzipiell im Horizont politischer Praxis stehen. Er hebt dazu neben Kontrolle Konflikt als Kennzeichen von Politik hervor und scheint insgesamt anzunehmen, dass es der Streit um Kontrolle ist, der Situationen und Handlungen politisch macht. Er prägt auch Begriffskämpfe:

»when disagreement rises to the level of essential contestability, its logic points to a political disagreement over the explicit control of social processes. Disagreements concerning ostensibly nonpolitical aspects do not define static alternative positions but rather vectors pointing towards political issues.« (Ebd.)

Das liegt nicht weit vom oben entwickelten Politikverständnis; die einzige Differenz könnte die »explicit control« betreffen, die leider nicht näher erläutert wird. Vor allem scheint Grafstein aber die entscheidende Frage, *wie* sozialer und begrifflicher Streit zusammenhängen, nicht zu beantworten. Dass die »Logik« von etwas »in die Richtung« von etwas anderem »zeigt«, lässt die Beziehung denkbar offen. Da andere Sätze Grafsteins diesen Eindruck bestätigen, bleibt nur, eigenständig die Gegend zu betrachten, in die sein Text weist. Hier stößt man rasch auf Institutionen, in denen Beratungen und verbindliche Entscheidungen verknüpft sind. Kriegsräte, Volksversammlungen, Kabinette und Parlamente debattieren ja wirklich, um Regelungen zu finden; weniger allgemeine Kontexte wie Diskussionen in Partei- oder Kirchenorganen lassen sich hinzufügen. Das *Sprechen* und das *Entscheiden über* etwas gehen hier in verschiedener Hinsicht Hand in Hand:

Die Debatte bereitet die Regelung vor und erörtert Sanktionen, koordiniert sie, bringt verschiedene Interessen und Gesichtspunkte zusammen, macht Kompromisse möglich und bahnt eine davor nicht gegebene Zustimmung an. Dass auch Grafstein ein solches Muster im Blick haben dürfte,¹⁴ zeigt eine ungeschickte, aber treffende Formulierung, in der das Verhältniswort ›über‹ eine doppelte Rolle spielt: »politics involves, among other things, basic struggles *over* ›institutionalized arguments‹ *over* the fundamental rules of the social game, the basic organization of society« (19, Hv. TR). Die Fragen sind damit zunächst vermehrt: Was wird argumentativ (vor)entschieden? Welche Rolle spielen Debatten, die nicht in den zentralen Entscheidungsorganen eines Gemeinwesens stattfinden? Und wie verhalten sich die einen oder die anderen Diskussionen zum Streit um Begriffe? Doch damit liegen immerhin Teilaufgaben vor, die sich bearbeiten lassen.

In der ersten Frage hilft es, eine Linie aus der Vorbemerkung weiter zu ziehen. Politik gilt zurecht als Bereich der öffentlichen Angelegenheiten, da hier weithin sichtbar allgemeine Probleme und Regelungschancen formuliert werden. Die Bestandsaufnahmen, Absichten und Grundsätze, die dabei geäußert werden, müssen nicht ganz der tatsächlichen Regelungspraxis entsprechen. Doch ›wirkliche‹ Politik kommt auch nicht ohne solche Orientierungen aus. Die vielen Beteiligten benötigen, um überhaupt in eine Richtung gehen zu können, eine Semantik zielgerichteten kollektiven Handelns, von Anliegen, Zwecken, Gründen, Vorschlägen, Zielen, Einigungen und auch Entscheidungen. Der politische Prozess schließt, kurz gesagt, zwingend die Verständigung über Handlungsziele ein – samt Verhandlungen darüber, was überhaupt politisch gestaltbar ist und was nicht. Die Verwendung politischer Begriffe entscheidet damit nicht weniger vor als die Fragen, was im Zusammenleben als kollektiv regelungsbedürftig und regelbar gilt, welche Regelungen erwünscht und realisierbar sind.

Verbleibende Zweifel daran, ob hier gerade ›institutionalisierte Debatten‹ den Ausschlag geben, lassen sich umsetzen, wenn man die Wirkung nicht institutionalisierten Streits und die Rolle der jeweils genutzten Begriffe betrachtet, also die anderen beiden eben aufgeworfenen Fragen klärt. Die entscheidenden Gedanken dazu lassen sich am besten gebündelt vortragen: Während Begriffe in Kontexten politischen Handelns ein zumeist unthema-

14 Seine sparsame Beleuchtung erklärt sich vermutlich dadurch, dass Grafstein als ›Realist‹ (s.o., Fn. 11) klar zwischen Sprechen und Handeln trennen will.

tisches Medium darstellen, liegen die Felder, in denen sie thematisiert, modifiziert und ausgearbeitet werden, gewöhnlich abseits der direkt entscheidungsrelevanten Debatten. Dieses Ergänzungsverhältnis hat zwei Pointen. Auf der einen Seite betrifft es eine strukturelle, Absichten und Ansichten vorgelagerte Schicht im politischen Zielbestimmungsdiskurs selbst – eben die Begrifflichkeit, die seinen Protagonisten zur Verfügung steht. Und auf der anderen Seite macht es deutlich, dass zumindest *eine* Diskussionsform jenseits zentraler politischer Beratschlagung für diese funktional relevant ist – eben der Streit um die korrekte Begriffsverwendung. Die erste Pointe unterläuft den Zweifel, ob man politische Argumente beim Wort nehmen darf. Die politischen Akteure mögen ehrlich oder unehrlich sein, Ziele offen legen oder verbergen, sich oder andere täuschen – die Vorgaben ihres Vokabulars können sie, wenn sie Probleme beschreiben und Handlungsrouten festlegen, nicht abstreifen. Die Begriffe politischer Verständigung könnten also nur dann ganz irreführend sein, wenn in entscheidungsbefugten Kreisen völlig anders gesprochen würde als ›außerhalb‹. Das war wohl selbst zur Zeit der Arkanpolitik eher ein Wunschbild und ist in einer starken Öffentlichkeit obsolet. Die Möglichkeiten, kollektives Handeln zu organisieren, sind also in jedem Fall daran geknüpft, *dass* bestimmte Begriffe auf bestimmte Weise verwendet werden (selbst wenn variierbar ist, *was* diese Begriffe praktisch bedeuten). Dabei spielt freilich nicht jeder strittige Begriff eine Rolle. Viele Spezialtermini des (sozial-)wissenschaftlichen Diskurses scheiden aus, weil sie erst gar nicht in der Politik ankommen. Grafstein nimmt sogar an, dass Wissenschaftler als solche nur ein indirektes, an die Haltbarkeit ihrer Theorie gebundenes Interesse an politischen Entscheidungen haben: »political struggles are attempts (re)organize society in ways that potentially falsify the theorist's basic conception of that society« (1988, 19). Doch damit bildet er die semantische Arbeitsteilung in der politischen Sprache zu einseitig ab. Denn zum einen zeichnen sich vor- und semiwissenschaftliche Figuren wie traditionelle Philosophen oder moderne Intellektuelle gerade dadurch aus, dass sie sich aufgrund begrifflicher Kompetenz ins politische Geschehen einmischen. Und zum anderen besteht die Aufgabe der Gelehrten oder Wissenschaftler *auch* darin, geläufige Leitbegriffe (mittels anderer) periodisch zu schärfen und zu aktualisieren – man denke an politologische Beiträge zu Begriffen wie Pluralismus und Demo-

kratie.¹⁵ Wenn ihre Arbeit diese praktische Bedeutung hat, ist gut nachvollziehbar, dass in ihr theoretisch unbeendbare Streitigkeiten ausbrechen.

Um die tatsächlichen Zusammenhänge nachvollziehen zu können, muss man freilich genauer klären, in welchem Verhältnis die spezialisierten Begriffsarbeiter zu den politischen Akteuren oder politisch relevanten Gruppen stehen. Wie und für wen erbringen sie, wenn man so reden darf, ihre arbeitsteiligen Leistungen? Die Literatur über wesentlich umstrittene Begriffe sieht nicht einmal vor, dass es um Leistungs- oder Stellvertretungsverhältnisse gehen könnte. Die genauesten Angaben lauten, dass es »conceptual (as well as empirical) connections between patterns of thought and the way of life of specific social groups« gebe (Gray 1977, 345) und dass es bei der Ausarbeitung bereits umstrittener Begriffe schwierig sei, die Unterscheidung »between describing and participating in our politics« aufrecht zu erhalten (Connolly 1974, 39). Nimmt man beide Äußerungen zusammen, kann man immerhin die These formulieren, dass begriffliche Muster aus einer Tätigkeit hervorgehen, in der man zugleich beschreibt und Partei ergreift – also z.B. die ›Lebensweise‹ einer bestimmten Gruppe vertritt oder sie den anderen Gruppen »als Lebensnorm« entgegenhält (Marx/Engels, MEW 3, 405). Die Gelehrten oder Intellektuellen, die das leisten, haben sozusagen ein doppeltes Mandat: Sie dienen der Allgemeinheit oder der herrschenden Ordnung insgesamt, indem sie Begriffe für kollektive Probleme und Regelungen kultivieren – und sie arbeiten, sofern beides umkämpft ist, einer der jeweils involvierten oder interessierten Parteien zu.¹⁶ Maß und Art dieses Gruppenbezugs sind theoretisch selbstredend umstritten, und die

15 In solchen Fällen liegt wohl tatsächlich das vor, was Hilary Putnam »division of linguistic labor« nennt: »We could hardly use such words as ›elm‹ and ›aluminium‹ if no one possessed a way of recognizing elm trees and aluminium metal; but not everyone to whom the distinction is important has to be able to make the distinction.« (1975, 227) Nur sollte man, wenn man statt ›Aluminium‹ ›Demokratie‹ einsetzt, berücksichtigen, dass deren Unterscheidung von anderem für unterschiedliche Menschen auf unvereinbare Weise ›wichtig‹ sein kann.

16 Als klassischer Autor ist hier noch einmal Mannheim zu nennen, dessen ›freischwebende‹ Intellektuelle die ›Seinsweise‹ spezifischer Gruppen und Kräfte zum begrifflich und politisch Allgemeinen öffnen. Marx und Engels schreiben diese Praxis den »konzeptiven Ideologen« sozialer Klassen zu (MEW 3, 46), Gramsci nennt sie »organische Intellektuelle« (vgl. Demirović 1999, 17-28).

Formen der Anbindung wechseln historisch ebenso wie die Parteien selbst – es kann um Güter, Geld, Reputation, gemeinsame Wurzeln, gute Beziehungen, Stellungen, Aufstiegs- und Lernchancen oder auch wirksame Repressionen gehen, um Chancen, eine ethisch verhasste Lebensform abzustreifen oder um Teilhabe an der Bewegung, der die Zukunft gehört. Immer wird jedoch eine partikulare praktische Position im Medium der allgemeinen Verständigungsformen vertreten.¹⁷ So erklärt sich sozialtheoretisch die Figur, die bei Gallie semantisch befremdet: dass respektable Argumente genutzt werden und der Streit dennoch nicht vernünftig entscheidbar ist.

Auch die These, dass begrifflicher Streit unbeendbar wird, wenn er unauflöslich in anhaltende praktische Auseinandersetzungen verflochten ist, lässt sich nun genauer formulieren. Sie beinhaltet nicht nur, dass bestimmte Begriffe gar nicht ohne Parteinahme zu explizieren bzw. trennscharf zu verwenden sind. Vielmehr hat sich gezeigt, inwiefern die strittigen Begriffe selbst Konfliktfaktoren darstellen – weil sie Formen befugter Sprachpraxis identifizieren und politische Verständigung strukturieren. Diese Leistungen werden von ihnen nicht bezeichnet, sondern erbracht, und sie sind dabei nicht einfach Mittel zum Zweck, sondern ein Medium, das filtert, was Gegenstand eines Konflikts werden kann. Die Annahmen dazu, wie Begriffe dies leisten, wurden durch Präpositionen erläutert: Das Sprechen *über* eine Form anerkannten Sprachhandelns kann, so der ›reflexive‹ (primär symbol- und mikropolitische) Ansatz, auch den Sprachgebrauch *in* diesem Kontext beeinflussen; die Handlungen des *Beratens über* und des *Entscheidens über* etwas sind, so der ›politische‹ (eher makropolitische, aber gleichfalls nicht rein formale) Ansatz, intrinsisch verknüpft. Beide Zugänge haben gemeinsam, dass sie die Thematisierung sozialer Praxis selbst als Element eines praktischen Zusammenhangs zu sehen erlauben. Ansonsten verhalten sie sich komplementär zueinander: Die Erschütterung dezentraler Befugnisordnungen schafft Diskussions- und Entscheidungsbedarf, und zentrale Regelungen werden erst durch lokale Sprachpraxis wirksam; politisch ein-

17 Der Streit um passende Begriffe, allgemeiner um Verständnismuster für die Ordnungen des Zusammenlebens bildet also einen Musterfall dessen, was in der Linie Gramsci-Laclau-Mouffe als Kampf um Hegemonie oder als das Politische überhaupt bestimmt wird: »jene paradox erscheinende Logik, im Rahmen derer das Allgemeine konflikthaft verhandelt wird« (Nonhoff 2006, 109).

flussreiche Begriffe werden von mikropolitisch ermächtigten Intellektuellen kultiviert und verändert.

Ein abschließender Blick auf ein schon genanntes und ein neues Beispiel zeigt, dass dies alles vertraute Vorgänge betrifft, aber oft nur die Spitze sprachpraktischer Eisberge freilegt. 1) Der Begriff ›Gleichstellung‹ erhält (nach viel Protest und kritischer Arbeit) eine neue praktische Rolle, wenn Organisationen routiniert Gleichstellungsnormen und -beauftragte einbeziehen; zugleich entstehen so neue Sprachhandlungen und Sprecherinnenrollen – doch das Geschehen erstreckt sich eben auf ein Ensemble von Handlungsweisen und betrifft auch andere Begriffe wie ›Frauen‹, ›Geschlecht‹ oder ›Berufstätigkeit‹. 2) Dass die Bezeichnung ›unternehmerisch‹ vermehrt auf vorher bloß öffentliche Einrichtungen oder bloß persönliche Kreativität und Initiativkraft angewandt werden kann, hat wirtschaftsbegeisterte wie -kritische Intellektuelle zurecht in Aufregung versetzt. Man kann nun nicht nur anders *über* Hochschulen, Arbeit und Arbeitslosigkeit reden, sondern auch *in* Hochschulgremien anders argumentieren und *auf* Arbeitsämtern anders beraten bzw. sanktionieren. Auch in diesem Fall ist jedoch eine ganze Reihe von Begriffen beteiligt (samt abwertender wie ›akademischer Kapitalismus‹), und die Wirkungsmacht der Vorgänge liegt vielleicht eher in gesetzgeberischen Entscheidungen (vom Patent- und Hochschulrecht bis Hartz IV), für die vorgängige Argumentation nur ein Faktor unter mehreren war und nicht allein durch begrifflichen Wandel ermöglicht wurde.

Will man den Anteil von Sprachpraxis in solchen Umwälzungen umfassender begreifen, muss man nicht völlig das Thema wechseln. Bereits die vorgestellten Überlegungen weisen über die Einheit Begriff hinaus. Vieles davon gilt ebenso für Sätze und Texte, einiges lässt sich erst aus Sprecherrollen, Kontexten geregelten Sprachgebrauchs und der Verbindung mit sonstiger Praxis erklären. Zu begreifen sind m. a. W. neben Begriffen ›Diskurse‹, ›Sprechakte‹ und ›Sprachspiele‹.¹⁸ Um die angefangenen Erklärungen auszuführen und dem Thema politischen Sprachgebrauchs gerecht zu werden, wird es nötig sein, zu diesen Gegenständen überzugehen. Davor sollte jedoch geklärt werden, ob sich die entwickelte Sozialtheorie mit Ansprüchen auf begriffliche Vernunft vereinbaren lässt. Sie scheint ja zumindest

18 In der historischen Semantik werden diese Erweiterungen übrigens häufig gefordert; vgl. etwa Linke 2003.

Gefahr zu laufen, die strittigen Begriffsverwendungen qualitativ einzuebnen. Wenn sich für alle Positionen soziale Ursachen und Hintergründe finden, kann möglicherweise keine mehr legitim beanspruchen, angemessener oder besser begründet zu sein als die je gegnerische.

3.3 STRITTIGE LEBENSFORMEN ALS GRENZEN DES BEGRÜNDENS

1. Der genannte Einwand ist weit verbreitet. Clarke behauptet, dass zumindest die Annahme wesentlich anfechtbarer Begriffe in einen »radical relativism« führt (1979, 125). Ebenso sieht Gray in seinem ersten Beitrag zur Konzeption die Gefahr, dass sie auf »a strong variant of conceptual relativism« hinausläuft (1977, 343).¹⁹ Spezifisch hat man Connolly und Lukes vorgehalten, dass sie die Begriffe »Macht« und »Politik« nicht zugleich als wesentlich strittig kennzeichnen und ihre eigene Version davon als die beste empfehlen können (vgl. Mason 1996, 51-54). Ein Teil dieser Einwände lässt sich entkräften, wenn man wie dargestellt statt Merkmalen der Begriffe die Struktur der Auseinandersetzung um sie in den Blick nimmt. Man kann so zumindest prüfen, ob überhaupt praktischer Anlass besteht, einen argumentativ unbeendbaren Streit anzunehmen. Tatsächlich droht für Clarke, wenn der *Konflikt* wesentlich ist, nur »structural determinism« (1979, 124), Gray scheint sich von den Lebensformen eine festere epistemische Grundlage zu versprechen als von Gallies Semantik, und Grafstein ist in Bezug auf die streitbedingende Politik ohnehin »Realist« – nur weil man über sie wahre und falsche Aussagen treffen kann, lässt sich überhaupt Begriffsstreit erklären. Doch das Problem bleibt, weil die so oder so erarbeiteten Erklärungen zunächst in der dritten Person stehen: Die Gründe für einen Begriffsgebrauch werden durch Motive und Ursachen ergänzt, die man den

19 Im Kontext konstruiert Gray sogar einen »vertiginous slide into radical scepticism«; allerdings muss er dazu voraussetzen, dass der Begriff wesentlich umstrittener Begriffe selbst wesentlich umstritten ist. Und die oben zitierte Vermutung bleibt leider ohne Argument: »I suspect also (though I cannot support this claim here) that a first order essential contestability thesis, if true, entails a strong variant of conceptual relativism« (1977, 343).

Streitenden von außen zuschreibt. Ins Spiel kommen damit Faktoren, die nicht rational für den jeweiligen Begriffsgebrauch sprechen – persönliche Prägungen und psychische Neigungen, Loyalitäten, Interessen oder das jeweils Vertraute. Gallie hatte diese Faktoren kurzerhand ausschließen wollen, um keine »unconscious rationalizations [...] and sophisticated special pleadings« (1956, 169) verhandeln zu müssen. Alternativ wurde vermutet, dass nur eine gemischte Strategie plausibel ist, die Grenzen von Begründungen und Selbsttransparenz anerkennt: »to *integrate* rational and non-rational explanations for the holding of beliefs« (Mason 1996, 60). Das klingt empirisch angemessen. Sofern man allerdings selbst umstrittene Begriffe verwendet, begibt man sich damit in eine heikle Doppelrolle; man führt seine eigene Position teilweise auf Ursachen zurück, die man nicht als Gründe beanspruchen oder durch bessere Gründe revidieren kann. So ergäben sich fragwürdige Aussagen wie: »Vom ›Kampf der Kulturen‹ zu sprechen halte ich für falsch, weil ich stark in meinem linksliberalen Milieu verwurzelt bin.« Gleiches gilt für eine objektivierende Haltung zur eigenen nichttheoretischen Sprache. Wie lässt sich wesentliche Umstrittenheit annehmen, ohne die Wahrheitsansprüche im mehr oder minder direkt auf Politik bezogenen Sprechen aufzugeben?

Man kann zunächst festhalten, dass Zurückhaltung in diesem Bereich nicht unangebracht sein muss. Bereits Gallie zielt auf die Bereitschaft, Uneinigkeit zu akzeptieren, ohne taub für die Argumente der Gegenseite zu werden oder auf eigene zu verzichten. Andrew Mason bringt dieses Programm auf den Begriff, dass man dem Gegner falsche Urteile anlasten kann, ohne ihm vernünftige Gründe absprechen zu müssen:

»A belief that some conception is better than its rivals may be warranted by the reasons in favour of it even though others reasonably deny that it is the best available. When they do so, they reason incorrectly, but the failure is best regarded as a lack of judgement [...], not as an incorrect application of the laws of logic (whether deductive or inductive) to the particular case.« (1996, 55)

Den Spielraum für das jeweilige ›Urteil‹ kann man aus der oben verhandelten Komplexität der Bezugssituationen oder Begriffe gewinnen. Wenn stets Aspekte gegeneinander gewichtet werden müssen oder sogar fraglich ist, was unter den Begriff fällt, sind immer auch Abweichungen möglich, die sich verfestigen und mehr oder minder stichhaltig begründet werden kön-

nen. Die bisherigen Resultate erlauben zudem, Zugeständnisse dieser Art kontrolliert zu machen. Sie sind nicht in jedem beliebigen Begriffsstreit nötig, aber voraussichtlich angebracht, wenn zugleich die Gestaltung sozialer Verhältnisse zur Debatte steht. Man kann dann sogar bewusst mit einer doppelten Intention in den Streit gehen: Auf der einen Seite mit dem Ziel, die gegnerische Begriffsverwendung rational als verfehlt zu erweisen, andererseits aber mit der Bereitschaft, die Hartnäckigkeit der fremden und eigenen praktischen Orientierungen genauer zu verstehen. Zu prüfen bleibt, ob sich beide Perspektiven vereinbaren bzw. Gallies Ziele realisieren lassen. Drei Aspekte sind dabei besonders kritisch: die Frage, wie sich extern behauptete Ursachen zu selbst vorgebrachten Gründen der jeweiligen Begriffsauffassung verhalten, die angrenzende Überlegung, wie weit die je eigene praktische Orientierung begründungsfähig oder -bedürftig ist, sowie das Problem, ob die Argumente für einen strittigen Begriffsgebrauch mitunter auch im gegnerischen Lager ankommen. Der letzte Komplex lässt sich besonders gut an Beispielen diskutieren und ist auch schon so behandelt worden; er bietet sich daher, wenngleich er ohne die beiden anderen nicht vollständig aufzuhellen ist, zum Einstieg an.

Wo sich Parteien gebildet haben, sind Übertritte möglich, und sie können dadurch motiviert sein, dass einen Argumente überzeugen. Das gilt auch für Begriffsstreitigkeiten. Jemand hat lange betont, dass sich soziale Gerechtigkeit ausschließlich an Bedürfnissen bemisst, und wird nun von seinem meritokratischen Gegner auf Situationen gestoßen, in denen sich die Faulen und Nachlässigen auf der Arbeit fleißiger, aber nicht einmal durch Anerkennung belohnter Kollegen ausruhen. Die Beschreibung ist stichhaltig, angrenzende Begriffe wie ›Überlastung‹ und ›Ausbeutung‹ passen ins Bild, die Konversion ist eingeleitet. Ein anderer hat immer zu denen gehört, für die Macht prinzipiell an Weisungsbefugnisse gebunden ist, und bekommt nun vorgeführt, wie ein Reformvorhaben durch die kleinen, nicht koordinierten Widerstände der Betroffenen ins Gegenteil verkehrt wird; auch das kann in geeigneter Lage genügen, um sein Begriffsverständnis zu ändern. Für Gallie wäre in solchen Fällen entscheidend, ob der Begriffsnutzer fest in seinem Lager verwurzelt ist oder zu dessen offeneren, schwankenden Vertretern gehört.

»[A] certain piece of evidence on one side in an apparently endless dispute can be recognized to have a definite logical force, even by those whom it entirely fails to

win over or convert to the side in question; and [...] when this is the case, the conversion of a hitherto wavering opponent of the side in question can be seen to be *justifiable* – not simply expectable in the light of known relevant psychological or sociological laws – given the waverer's previous state of information and given the grounds on which he previously supported one side and opposed the other« (1956, 190).

Der rationale Spielraum bliebe hier, um Masons Begriffe zu nutzen, deshalb gewahrt, weil allein *Gründe* gegeneinander gewichtet werden und es darauf ankommt, welcher Begriffsgebrauch sich als »on the balance the best« erweist (1996, 55). Politische oder soziale Bedingungen zählen in dieser Konstruktion nicht; Gallie legt ja gerade Wert darauf, das bloß extern Erklärbare auszublenden.

An einer Stelle hätte er jedoch Anlass gehabt, es einzubeziehen: wenn er überzeugte von schwankenden Anhängern einer Partei unterscheidet. Man kann zwar schlicht als Erfahrung voraussetzen, dass einige streitbare Begriffsnutzer offener für Argumente der Gegenseite sind als andere. Versucht man es auch zu begreifen, resultiert jedoch wieder die oben umrissene Doppelperspektive; man muss dann Erklärungen finden, die den Beteiligten nicht als Gründe verfügbar sind. So weit ist die Konstellation inzwischen geläufig und scheint eine Art toten Punkt zu bilden. Allerdings wurde bisher nicht ausgeführt, dass sie sich verschieben kann. Die Begriffsverwender, deren Verhalten *zunächst* extern erklärt wird, könnten ja *durch eben diese Erklärung* dazulernen. Man kann sogar wünschen, dass sie das von selbst versuchen, um ihre gegebene Zugehörigkeit nicht einfach hinnehmen zu müssen. Wie aber sollen sie das in den Blick bekommen, was man ihnen per definitionem von außen zurechnet?

Die Antwort verlangt einige Vorklärungen. Nicht zentral, aber erwähnenswert ist, dass kein Grund besteht, die psychologischen oder soziologischen »Gesetze«, die Gallie anspricht, deterministisch zu denken. Statistische Prognosen oder die Rekonstruktion von Zwangs- und Motivlagen sind hier geeigneter als Sätze des Typs »Wann immer x, dann auch y«, und selbst die letzteren können nur idealisierend Faktoren aus komplexeren, variablen Konstellationen herauslösen. Es ist voraussehbar, nachvollziehbar und wahrscheinlich, aber nicht garantiert, dass der Vertreter des Unternehmerverbandes unter sozialer Gerechtigkeit keine Angleichung der Lebensstandards versteht. Daher könnte er (in geeigneten Situationen) rational eines

Besseren belehrt werden. Für diese Möglichkeit spricht weiterhin, dass Begriffsstreitigkeiten nach allem Gesagten eher »soziologische« als »psychologische« Erklärungen verlangen – es handelt sich um den allgemein oder in größeren Gruppen üblichen Sprachgebrauch, nicht um den individuell zwingenden. Innere Überzeugungen kommen überhaupt erst ins Spiel, wo in Frage steht, wie »wir unsere« Begriffe rechtfertigen, und an dieser Stelle »bin ich« durch die genannten Faktoren nicht vollständig festgelegt. Sozialtheoretisch lässt sich die verbleibende Nichtfestgelegtheit bzw. Überzeugbarkeit schließlich auf die allgemeine Seite des doppelten Mandats im Begriffsstreit (vgl. Abschnitt 3.2) abbilden. Die »Intellektuellen« und andere, die über Begriffsverwendungen streiten, sprechen ja nicht nur für eine Teilgruppe, sondern wenden sich zugleich an alle anderen, oft in Kontexten, die als überparteiliche organisiert sind. Sie arbeiten daher *auch* von verschiedenen Seiten an einem gemeinsamen Vokabular – und können das je »eigene« mitunter gerade durch Kompromisse verbreiten. Jede angemessene Beschreibung der sozialen Ausgangslage muss entsprechend berücksichtigen, dass diese nicht nur verfestigte Differenzen, sondern auch Einigungs- oder Überzeugungsprozesse unterstützen kann.

Reflektiert man, dass derart auch die »rationalen« Züge im Begriffsstreit gesellschaftliche Funktionen erfüllen, stößt man auf einen Umstand, der es deutlich erleichtert, rechtfertigende Gründe und erklärende Ursachen für einen Sprachgebrauch zu vereinbaren: Man kann beide Seiten weitgehend ineinander übersetzen. Die Funktionalität oder Situiertheit der Begriffe wird häufig selbst als Argument genutzt: »»Macht« haben für uns nur befugte Personen, weil wir eindeutig Verantwortlichkeiten zuordnen wollen«; »Unter »sozialer Gerechtigkeit« können wir allein Chancengleichheit verstehen, weil in alle anderen Bestimmungen erfahrungsgemäß konträre Interessen einfließen«. Dabei kommt es, wie das zweite Beispiel zeigt, vor, dass der Erklärungsfaktor nicht selbst zum positiven Grund wird, sondern begründungsneutral bleibt oder sogar als Berufungsmotiv ausscheidet. Doch auch in diesem Fall eignen sich die Akteure die externe Erklärbarkeit ihres Verhaltens rational an. Schwierig oder unmöglich ist das nur, wenn ein den Begriffsgebrauch bestimmender Faktor für die Sprecher oder Angesprochenen unsichtbar bleiben *muss*, um eine gegebene Ordnung zu stützen. Hat ein Begriff etwa den Effekt, willkürliche Herrscherbefehle als notwendig darzustellen, wird man nicht gleichzeitig diese Erklärung annehmen und ihn weiter in gleicher Weise verwenden können; ebenso wird

man kaum anderen gegenüber die Absicht vertreten, die eigenen Anliegen auf ihre Kosten zu verfolgen. In solchen Fällen ist eine Übersetzung höchstens möglich, wenn Gegengründe eingeräumt werden sollen: »Sicher hat der Fürst keine überlegene Einsicht, aber ...«; »Dieses Gerechtigkeitsbild bringt uns sicher Vorteile, trotzdem ...«. Der Begriffsgebrauch wäre dann zumindest noch einmal zu prüfen. Externe Erklärungen gefährden also durchaus bestimmte Begründungen – aber nicht das Projekt nachvollziehbarer Begründung als solches.

2. Wären die geschilderten Möglichkeiten überall verfügbar, könnten rationale Konversionen vom Sonderfall zum normalen werden: Die am Begriffsstreit Beteiligten würden nicht allein Gründe austauschen, sondern zudem nach Ursachen oder Bedingungen ihres Sprachgebrauchs suchen, prüfen, inwiefern diese sich mit den bereits beanspruchten Gründen vertragen, und im Zweifelsfall Korrekturen machen. Entsprechend fiel es schwer, noch stabile Fronten zu identifizieren, und es würde erneut fraglich, ob irgendeine davon ›wesentlich‹ ist. Ein solcher Zustand ist nun aber in keinem der bislang angeführten Beispielfelder zu erkennen. Die nahe liegende Erklärung lautet, dass nicht gesagt ist, wie wichtig Argumente im begrifflichen Streit sind. Oft wird tatsächlich schwerer wiegen, welcher Gruppe die Begriffsnutzer und -arbeiter verbunden sind, und solange der Konflikt fortbesteht, in dessen Verlauf sich begriffliche Differenzen aufgebaut haben, ist eben nicht zu erwarten, dass sie ausgeräumt werden. Zudem ist es häufig nicht leicht, Begrifflichkeiten sozial zu erklären, und die verfügbaren Mittel sind erneut stark umstritten (›Ideologiekritik‹ ist eine historisch junge und wissenschaftlich wenig anerkannte Technik, ›Wissenssoziologie‹ à la Mannheim ist eine randständige Disziplin). In einer Hinsicht kann man die Grenzen des Wechselspiels von Gründen und Ursachen jedoch bestimmter ziehen als durch Vermutungen dazu, wie relevant die ersteren praktisch und wie aufklärbar die letzteren theoretisch sind. Neben Eigenheiten des Begriffsgebrauchs, die auf die eine oder andere Weise hergeleitet werden können, dürfte es solche geben, für die keine Begründungen nötig sind oder bei denen die Erklärungen aufhören.

Die gegebenen Beispiele für sozial bedingte und politisch signifikante Begriffsuneinigkeit erlauben es, strikter als bisher zwischen sozialer Bedingtheit und politischer Bedeutsamkeit zu unterscheiden. Die Aussagen, dass man mit einem bestimmten Begriffsgebrauch unweigerlich Partei er-

greift und dass er sich auf die praktische Situation der Begriffsnutzer zurückführen lässt, sind offenkundig nicht identisch. Zwar überlagern sie sich, zumal dort, wo jemand als Vertreter einer Organisation, Interessengruppe oder anderen Einheit spricht. Doch in einen Fall soll eine Erklärung aus gegebenen Umständen erfolgen, im anderen dagegen die Analyse praktischer Orientierungen. Die zweite Möglichkeit wurde noch nicht eigens betrachtet, ist aber besonders interessant. Obwohl es hier um eine erst zu gestaltende Zukunft geht, können auch Handlungsorientierungen als Grund und Ursache für einen Begriffsgebrauch gelten – zumindest wenn man (gemeinsame) Ziele und Maßstäbe als Handlungsursachen gelten lässt. Man stellt dann fest, dass Akteure in verschiedenen Situationen und Bereichen ihrer Praxis dadurch angetrieben und orientiert sind, dass sie eine bestimmte Intention verfolgen.²⁰ Ein Beispiel, wie sich Begriffsgebrauch aus solchen praktischen Perspektiven herleiten lässt, wäre das bereits erwähnte: »Wir/sie wollen eindeutig Verantwortlichkeiten zuordnen (und können daher keinen Begriff kollektiv-informeller Macht tolerieren)«. Verfährt man so, fallen einige Probleme fort, die eine Erklärung aus gegebenen Umständen aufwirft. Während diese nähere empirische Kenntnisse und anfechtbare Kausalannahmen erfordert, lassen sich die praktischen Implikationen eines Begriffsgebrauchs einfach herausarbeiten oder rekonstruieren, wenn man ihn eben expliziert und auf praktische Streitfälle bezieht. Besonders aufschlussreich sind hier die normativen Begriffe, die diesem Umstand wohl ihre prominente Rolle im Feld verdanken: Wer etwas als gut oder richtig bezeichnet oder mit einem positiven dichten Begriff belegt, spricht sich nicht zuletzt dafür aus, es zu tun oder zu wählen, herbeizuführen oder zu erhalten.²¹ Daher kann man etwa »soziale Gerechtigkeit« besonders gut als

20 Einschlägig sind hier, da es weiter um kollektive Praxis geht, vor allem die »Wir-Intentionen«, die seit einiger Zeit u.a. von Bratman, Tuomela, Gilbert und Searle diskutiert werden (vgl. Schweikard 2006). Man kann schwer sagen, dass Menschen zusammen spazieren gehen, ein Haus bauen, ein Fest feiern, eine Einstellungspolitik verfolgen, streiken oder Krieg führen, ohne gemeinsame Ziele oder Prioritäten einzubeziehen, die ihr Handeln koordinieren und auf die man im Zweifel zurückkommen kann. Vgl. für eine genauere Unterteilung in Ziele, Strategien und »Politiken« Bratman 1999.

21 Richard Hare »präskriptivistische« Theorie der Moral (1952) sieht hierin sogar den Sinn von Wörtern wie »sollen«, »richtig« und »gut«. Hare wurde vorgewor-

umstrittenen Begriff verhandeln. Bei normativ nicht festgelegten Begriffen fällt, wie die Beispiele ›Macht‹ und ›Politik‹ zeigen, die Explikation von Handlungsperspektiven schwerer, ist aber prinzipiell nicht weniger möglich – denn solche Begriffe fassen in der Regel Handlungsbedingungen. Ihr Feld ist nicht das Gute und Richtige, sondern das Problematische und das Machbare. Im einen wie im anderen Fall lassen sich die fraglichen Orientierungen nun auf zwei Weisen erörtern. Sie können ihrerseits auf soziale Ursachen zurückgeführt werden – oder man kann sie als irreduzible Bedingungen von Begriffsstreit begreifen.

Das letztere sieht zunächst nach einer willkürlichen Vereinfachung aus. Selbst wenn sich eine Begriffsverwendung motivieren lässt, indem man die durch sie unterstützten Orientierungen offen legt, ist nicht klar, weshalb man gerade bei diesen stehen bleiben sollte. Näher besehen spricht jedoch einiges dafür, dass sich praktische Perspektiven nur begrenzt auf Gründe oder Ursachen zurückführen lassen – und im Vorbeigehen wurde es sogar schon erwähnt. So ist in der Geschichte der Sozialwissenschaften kein auch nur ansatzweise anerkanntes Verfahren entdeckt worden, den Einfluss sozialer Situationen auf praktische Perspektiven zu bestimmen. Was hier in welchem Ausmaß von was abhängt, ist nur begrenzt in Gesetze zu überführen und vor allem selbst Streitsache. Auf der Seite der Gründe entspricht dem (wie Geschichte und Gegenwart der politischen Philosophie zeigen) die annähernde oder totale Unmöglichkeit, in politischen Streitfragen verbindliche normative Urteile zu fällen. Solche Beobachtungen können durch eine prinzipielle, sprachphilosophisch von Wittgenstein erarbeitete Überlegung gebündelt werden: das Regressargument, dass die Begründung oder Erklärung praktischer Orientierungen notwendig abbrechen, nämlich auf Sätze des Typs ›So handeln wir eben‹ führen muss. Ebenso wie sich nicht endlos Regeln zur Ausführung von Regeln angeben lassen, kann auch die Herleitung praktischer Orientierungen womöglich nicht weiter führen als zu der Feststellung, dass man selbst oder eine andere Gruppe tatsächlich bestimmte Ziele verfolgt.

In der klassischen Formulierung des Arguments geht es um eben die Kategorien, die auch hier zur Debatte gestellt wurden. Wittgenstein schließt bestimmte *Begründungen* apodiktisch und *Ursachen* thematisch aus:

fen, dass er *meaning* und *use* verwechsle (Searle 1969, 207f) – doch selbst wenn das stimmen sollte, trifft er die typische Verwendungssituation dieser Begriffe.

»Wie kann ich einer Regel folgen?« – wenn das nicht eine Frage nach Ursachen ist, so ist es eine nach der Rechtfertigung dafür, dass ich *so* nach ihr handle. Habe ich die Begründungen erschöpft, so bin ich nun auf dem harten Felsen angelangt, und mein Spaten biegt sich zurück. Ich bin dann geneigt zu sagen: »So handle ich eben.« (PU, § 217)

Dass ich nicht unbegrenzt Ausführungsregeln angeben bzw. Gründe für mein Handeln nach Gründen nennen kann, leuchtet ein. Im gegebenen Kontext interessiert aber vor allem, weshalb Wittgenstein die alternative Frage nach Ursachen uninteressant bzw. nicht weiter verfolgenswert scheint. Für seine einfache Geste lassen sich verschiedene Motive annehmen. Erstens unterstellt er wohl seinem fiktiven Gesprächspartner, dass dieser wissen will, was *unser* Verhältnis zu Regeln vom Funktionieren einer Maschine oder von Verhaltensmustern eines Tieres unterscheidet. Die Erläuterung wäre dann: »Du willst sicher etwas anderes als eine physikalische, biologische oder auch triebpsychologische Erklärung des Vorgangs«. Dazu würde zweitens passen, dass die Philosophie nicht für solche Erklärungen zuständig ist; die als solche erkannten Ursachenfragen kann sie an die Wissenschaften überweisen. Beide Explikationen lassen jedoch offen, weshalb Wittgenstein überhaupt unterstellt, dass die Frage nach mehr als bloßen Ursachen, eben nach Begründungen oder Rechtfertigungen angebracht ist, also nicht einfach durch Umstellung auf eine wissenschaftliche Perspektive ausgeräumt werden kann. Seine Antwort könnte hier lauten: »Wir stellen eben solche Fragen (und sind in der Regel fähig, sie zu beantworten).« Tatsächlich *kann* ich ja viele Handlungen rechtfertigen. Dieses dritte Motiv wird in den *Philosophischen Untersuchungen* nie systematisch entfaltet, aber durchgängig in Anspruch genommen: Die Faktizität des Sprachgebrauch schließt nicht nur ein, dass Regeln befolgt werden, sondern auch, dass man sich über Handlungsweisen verständigen kann – und erst im Rahmen dieser Verständigung ist, wie die Phänomenologie gezeigt hat, so etwas wie empirische Wissenschaft möglich.²² Die zitierte Passage erlaubt damit zwei Aussagen über unser (symbolisch verfasstes, Regeln folgendes)

22 Entfaltet wurde dieses Argument namentlich in Husserls Krisis-Schrift (1936), vgl. aber auch Heidegger, *Sein und Zeit*, § 3, sowie für die Soziologie Alfred Schütz (1932).

Handeln: Seine Begründung muss irgendwo abbrechen, und das Faktum, auf das man dabei stößt, kann keine bloße Erklärung aus Ursachen sein.²³

Eher hat es die Gestalt dessen, was bisher tastend ›praktische Orientierungen‹ genannt wurde. Zu Sätzen wie: ›Wir handeln nach dem Muster x, weil ...‹ und ›Sie haben ein Interesse am Zustand y, da ...‹ kommen solche des Typs: ›Aber sicher wollen wir a‹ oder ›Nimmt man eure Äußerungen und Handlungen zusammen, strebt ihr offenkundig b an‹. Der zweite Typ Aussage dürfte nun nicht nur dort erforderlich sein, wo erklärt werden soll, wie ich einer Regel folgen kann, sondern überall, wo die Frage nach Gründen nicht abweisbar ist, aber zur Beantwortung allenfalls Ursachen genannt werden können.

Er wäre dann auch einschlägig für die Bedingungen umstrittenen Begriffsgebrauchs. Konkret hilft er etwa damit umzugehen, dass hier Gründe verschieden gewichtet werden und Ursachen selbst strittig bleiben. Sind in einer Menge anerkannter, voneinander unabhängiger Gründe den einen Begriffsnutzern die einen, anderen andere wichtiger, lässt sich diese Differenz, wie oben zu sehen war, nur äußerlich erklären. Überzeugt die Erklärung, bietet sie (gelegentlich sogar) Anlass, die beanspruchten Gründe zu modifizieren. Wenn das aber nicht eintritt, bleibt, wie sich zeigt, die Alternative, es bei der Feststellung unvereinbarer Handlungsorientierungen zu belassen. Sie führt auf Motivlagen, die auch die Beteiligten akzeptieren können. Statt einen fremden Gerechtigkeitsbegriff aus Trägheit zu erklären, kann man feststellen: »Offenkundig ist es euch wichtiger, Bedürfnisse zu befriedigen, als Leistungen zu honorieren.« Ähnliche Möglichkeiten bieten sich an, wo eine Ursachenbestimmung nicht hinreicht, um ein Verhalten zu erklären, oder im Verdacht steht, selbst Mittel zur Durchsetzung eines Standpunkts zu sein. Man kann sogar Handlungsorientierungen einräumen, in denen die Beweggründe unerwartet, gegen die eigenen Vernunfturteile zum Tragen kommen: »Obwohl es in ihrem Interesse läge, sozialen Ausgleich zu fordern, überwiegt offenbar ihr Wunsch, sich von den noch weniger Erfolgreichen abzuheben.« Dabei muss, wie das Beispiel nahe legt, nicht immer Ak-

23 Terminologisch kommt Wittgenstein dieser Aussage im ersten Abschnitt der *Philosophischen Untersuchungen* nahe. Auf die Frage, weshalb jemand in der Lage ist, zu zählen und Farben zu identifizieren, schlägt er hier die Antwort vor: »Nun, ich nehme an, er *handelt*, wie ich es beschrieben habe. Die Erklärungen haben irgendwo ein Ende.«

zeptanz der Beteiligten angestrebt werden; manchmal genügt es, eine für ein breiteres Publikum nachvollziehbare Ausrichtung zu rekonstruieren. Sie sollte allerdings mit Äußerungen der Akteure vereinbar sein und lässt ihnen anders als mutmaßliche soziale ›Gesetze‹ die Chance, Stellung zu nehmen.

Die Öffnung zur Akteursperspektive bildet auch die Pointe der entwickelten Abschlussfigur: Wenn man von *Handlungsorientierungen* ausgeht, hat man zugleich die bloße Erklärung in dritter Person aufgebrochen, die Gallie wie seinen Kritikern verständlicherweise nicht genügt. Man spricht dann *über* andere (Gruppen) in einer Weise, die durch bloße Änderung des grammatischen Falls in Sprechen *zu ihnen* übersetzbar ist und sich nicht prinzipiell von Aussagen über die eigene Position unterscheidet; man nimmt im Beschreiben die Perspektive der anderen ein. Theoretisch entspricht dem die alte Annahme, dass Analysen praktischer Verhältnisse einen hermeneutischen, ›Verstehen‹ erfordernden Anteil haben. Handlungen und nicht bloß Verhalten oder Ereignisse zu beschreiben, Perspektiven und Orientierungen statt nur Gegebenheiten nachzuzeichnen setzt voraus, dass man aus eigener Erfahrung und Praxis weiß, was es bedeutet, mit Möglichkeiten umzugehen.²⁴ Zugleich geht auch in dieses Wissen die Kollision praktischer Perspektiven ein. Um selbst handeln und fremdes Handeln deuten zu können, muss man nicht zuletzt damit vertraut sein, dass solche Orientierungen einander oft in die Quere kommen; andere als Handelnde zu begreifen heißt davon auszugehen, dass sie sich unseren Zielen, Argumenten und Erklärungen hartnäckig widersetzen können. Ebenso wie wir es beherrschen, nach Gründen und Ursachen zu fragen, haben wir daher festzustellen gelernt: Hier handeln wir (du und ich, wir und ihr, wir und sie ...) auf unvereinbare Weise. »Er sieht es eben nicht ein«, »Dann wollt ihr halt nicht«, »Sie glauben das offenbar wirklich«. In Sätzen dieser Art thematisiert die Alltagssprache selbst, was Wittgenstein im philosophischen Dialog konstruiert: das Beharren auf praktischen Orientierungen als unhintergehbare Faktum. Wo man es einräumt, gibt man in der Tat die rationale Entscheidung eines Konflikts auf. Aber das verlangt nicht wie befürchtet, dass

24 Für den Fall der Geschichtswissenschaft hat das klassisch Heidegger gezeigt (*Sein und Zeit*, §§ 74–76); Peter Winch hat aus dem benannten Umstand eine allgemeine Theorie der Sozialwissenschaft zu gewinnen versucht (1958/1990, bes. 95–120) – allerdings um den Preis, dass er sie auf Sinnverstehen reduziert (ebd., 121–136; vgl. zur Kritik Habermas 1982, 252–256).

man die eigene oder gegnerische Position auf äußerlich bleibende Wirkungsannahmen reduziert.

Damit sind alle Ebenen benannt, auf denen man Gründe und Ursachen für rational nicht auflösbare Begriffsstreitigkeiten finden kann oder nicht weiter suchen muss. Die Explikation des strittigen Begriffs bzw. die Erläuterung seines Gebrauchs führt in der Regel unmittelbar darauf, welche praktischen Perspektiven zugleich zur Debatte stehen. Diese Perspektiven lassen sich oft erklären und meist besser verstehen, wenn man die Situation der Begriffsnutzer bzw. der durch sie vertretenen Gruppen und die Struktur des anhängigen Konflikts untersucht. Denn die Faktoren, die eine Begriffsverwendung erklären, lassen sich prinzipiell in Gründe für sie überführen – oder, wo Selbst- und Fremdtäuschung aufgedeckt werden, in Gründe gegen sie. Dies führt jedoch nur bedingt dazu, dass sich die streitenden Parteien rational verständigen und daraus Konsequenzen ziehen, da erstens der praktische Konflikt so massiv sein kann, dass theoretische Aufhellungsmöglichkeiten nicht ins Gewicht fallen, und zweitens praktische Differenzen selbst nur begrenzt auf Ursachen und Gründe zurückführbar sind. Wann man Orientierungen zu erklären versucht und wann man schlicht eine abweichende Haltung (der anderen) zugesteht, bemisst sich wesentlich nach Argumentationslagen und -interessen: In den Sozialwissenschaften kann man lebensweltliche Urteilsdifferenzen nicht einfach hinnehmen, sondern muss sie als Ausgangspunkt für objektivierende Erklärungen nutzen; in der politischen Auseinandersetzung ist ihre Anerkennung zuweilen die einzige Möglichkeit, einander weiterhin rational zu begegnen; die philosophische Analyse widerstreitender Formen des Sprachgebrauchs muss abstrakt solche Auflösungsmöglichkeiten unterscheiden und hat in konkreten Fällen die Möglichkeit, sie mit Blick auf ein erklärtes Ziel zu verbinden – etwa zum Zweck, möglichst viel Opposition und Gestaltbarkeit erkennbar zu machen.

Zur sprachpragmatischen Theorie insgesamt wurden dagegen noch keine Resultate erreicht. Man kann leichter behaupten als zeigen, dass ›wir‹ im Rahmen widerstreitender kollektiver Orientierungen sprechen und handeln. Wie strukturieren diese Orientierungen unsere Praxis, wie stellen sie sich uns dar, wie beziehen wir uns auf sie? Die Beispiele vom Sprachgebrauch in Handlungskontexten, die Klassiker wie Wittgenstein und Austin anführen, sind gewöhnlich deshalb so nachvollziehbar, weil sie (oft implizit) auf einen gemeinsamen Zweck ausgerichtet oder durch explizite Regeln orga-

nisiert sind. Man will ein Haus bauen, einkaufen oder ein Schiff taufen, lernt Rechnen oder spielt ein bekanntes Spiel. Doch im hier interessierenden Zusammenhang werden genau diese Bedingungen fragwürdig. Wo Sprachgebrauch dauerhaft umstritten ist, gibt es ja mindestens zwei Regelgefüge und umfassende Orientierungen. Die Annahme, dass wir häufiger *unvereinbar verschiedenartig* handeln (und zwar selbst innerhalb eines Sprachraums), macht Wittgensteins grundlegende Tat-Sachverhalte einerseits erst ganz verständlich, steht ihnen andererseits aber entgegen. Schon bei Sätzen wie ›Wir handeln dann *so*‹ oder ›Er verbindet *diese* Worte mit *diesen* Tätigkeiten‹ macht sie unmittelbar die indizierten Bezugswirklichkeiten unsicher. Schien es oben aus Gründen der Vollständigkeit angebracht, zur Philosophie der Sprechakte und Sprachspiele überzugehen, wird es nun zur Sicherung theoretischer Kohärenz nötig. Denn wenn die entwickelte Theorie umstrittener Begriffe richtig sein sollte, ist die klassische Philosophie des Handelns mit Worten zumindest sehr lückenhaft.